

14. JULI 2008



ABN AMRO Bank N.V.

(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

ZERTIFIKATE

ABN AMRO BANK N.V.

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt für Zertifikate (die „**Wertpapiere**“ oder „**Zertifikate**“), die von der ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 27. Juni 2008 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) gebilligt wurde und gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, und mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zum Basisprospekt zu lesen.

Für jede auf Grundlage des Basisprospekts zu begebende Tranche von Wertpapieren werden so genannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in dem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht im Basisprospekt enthaltene Informationen in den im Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit im Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit im Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben im Basisprospekt ergänzt.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich dem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	25
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE	49
VERANTWORTLICHE PERSONEN	50
WICHTIGE HINWEISE	51
BESTEUERUNG	52
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	65
ALLGEMEINE ANGABEN	69
BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	74
BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	78
Open End Zertifikate auf Rohstoffe	78
Open End Quanto Zertifikate auf Rohstoffe	91
Open End Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	105
Open End Quanto Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	119
Open End Zertifikate auf Fonds	134
Open End Quanto Zertifikate auf Fonds	149
Basket Open End Quanto Zertifikate auf Fonds	165
Open End Zertifikate auf Indizes	182
Open End Quanto Zertifikate auf Indizes	199
Open End Zertifikate auf Total Return Geldmarktindizes	218
Basket Open End Zertifikate auf Indizes	233
Basket Open End Quanto Zertifikate auf Indizes	252
Airbag Zertifikate auf Indizes	271
Double Up Zertifikate auf Indizes	286
Basket Double Up Zertifikate auf Indizes	301
Multi-Asset Basket Open End Zertifikate	316
Open End Zertifikate auf Einzelaktien	340
Open End Quanto Zertifikate auf Einzelaktien	360
Double Up Zertifikate auf Einzelaktien	381
Spread Zertifikate	399
Spread Quanto Zertifikate	430
Basket Open End Zertifikate auf Aktien	462

Basket Open End Quanto Zertifikate auf Aktien	483
Basket Double Up Zertifikate auf Aktien.....	505
Open End Quanto Zertifikate auf strukturierte Produkte	524
Basket Open End Zertifikate auf strukturierte Produkte	538
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der ABN AMRO Bank N.V. zu begebende Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 27. Juni 2008, das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt (einschließlich etwaiger durch Verweis in die Nachträge einbezogener Dokumente) und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ist die ABN AMRO Bank N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon nicht zivilrechtlich haftbar, sofern sie nicht irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) spezifiziert (die „**Emittentin**“)
- Garantin:** ABN AMRO Holding N.V. (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechts-handlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Geschichte und Entwicklung

- **der Emittentin,**
- **der Garantin und**
- **der Gruppe**

Die Emittentin ist eine Tochtergesellschaft der ABN AMRO Holding N.V. Die Emittentin und die Holding sind am 7. Februar 1825 bzw. am 30. Mai 1990 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften (public limited liability companies) mit Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande. Ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Die Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam.

Am 17. Oktober 2007 erwarb RFS Holdings B.V., eine von der Royal Bank of Scotland Group plc („**RBS**“), der Banco Santander S.A. („**Santander**“) sowie Fortis N.V. und Fortis SA/NV („**Fortis**“) gehaltene Gesellschaft, 85,6 % der Anteile an der Holding. Durch nachfolgende Aufkäufe vergrößerte RFS Holdings B.V. ihre Anteile an der Holding und ihren konsolidierten Tochterunternehmen („**ABN AMRO**“ oder die „**Gruppe**“) zum 31. Dezember 2007 auf 99,3 %. RFS Holdings B.V. wird von RBS kontrolliert, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St. Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. Vom 17. Oktober 2007 an ist RBS die oberste Muttergesellschaft der Holding.

Die Holding verfügte zum 31. Dezember 2007 über eine Bilanzsumme in Höhe von 1.025 Milliarden Euro. Ihr konsolidierter Jahresabschluss enthält zusammengefasste Finanzinformationen in Bezug auf die Emittentin.

Vorhaben und Pläne:

Seit Abschluss der Akquisition arbeiten RBS, Fortis und Santander (die „**Konsortialbanken**“) eng mit dem Management der ABN AMRO zusammen, um die aus der vor der Bekanntgabe des Kaufangebots gewährten beschränkten Due-Diligence-Prüfung erhaltenen Informationen sowie die auf dieser Grundlage gemachten Annahmen zu überprüfen und zu erweitern.

Im Dezember 2007 vereinbarten die Konsortialbanken einen Grundsatzplan zur Erzielung bestimmter Synergien und zur Ausgliederung und Übertragung der Geschäftsbereiche der ABN AMRO an die jeweiligen Banken. Die von den Konsortialbanken zu übernehmenden Geschäftsbereiche, an denen sie durch ihre Anteile an RFS Holdings B.V. eine Beteiligung in Höhe ihrer Finanzierungsanteile haben, sind wie folgt:

RBS: Geschäftsbereich Nordamerika (Business Unit North America), Geschäftsbereich globale Kunden (Business Unit Global Clients) (ausgenommen Lateinamerika) und niederländische Geschäftskunden sowie Geschäftskunden in Lateinamerika (ausgenommen Brasilien), Geschäftsbereich Asien (Business Unit Asia) (ausgenommen die Beteiligung an der Saudi Hollandi Bank) und Geschäftsbereich Europa (Business Unit Europe) (ausgenommen Antonveneta).

Fortis: Geschäftsbereich Niederlande (Business Unit Netherlands) (ausgenommen ehemalige niederländische Geschäftskunden), Geschäftsbereich Privatkunden (Business Unit Private Clients) (ausgenommen Lateinamerika) und der Geschäftsbereich Anlagenbetreuung (Business Unit Asset Management). Die europäische Kommission hat den Erwerb bestimmter Geschäftsbereiche der ABN AMRO durch Fortis unter der Voraussetzung genehmigt, dass bestimmte Geschäftsbereiche veräußert werden. Bei den zur Veräußerung festgestellten Bereichen handelt es sich um die Hollandsche Bank Unie N.V., 13 Kundenberatungsfilialen und zwei Abteilungen für Unternehmenskunden, sowie den Verkauf der niederländischen Factoringgesellschaft IFN Finance B.V. Fortis kann erst dann die Kontrolle über ABN AMRO's niederländische Geschäftsbereiche (Business Unit Netherlands) und den Geschäftsbereich Privatkunden (Business Unit Private Clients) übernehmen, nachdem die bestimmten Bereiche an einen geeigneten Käufer veräußert worden sind.

Santander: Geschäftsbereich Lateinamerika (Business Unit Latin America) (mit Ausnahme von Geschäftskunden außerhalb von Brasilien), Antonveneta, Anlagenbetreuung Antonveneta (Asset Management Antonveneta) und Privatkundengeschäfte in Lateinamerika. Am 8. November 2007 gab Santander bekannt, dass sie eine Vereinbarung mit der Banco Monte dei Paschi di Siena bezüglich des Verkaufs von Antonveneta getroffen habe.

Darüber hinaus sind die Konsortialbanken proportional zu ihren Finanzierungsverpflichtungen an gemeinsam genutzten Vermögenswerten beteiligt. Zu diesen gehören: zentrale Funktionen, einschließlich Hauptniederlassungsfunktionen, das Private-Equity-Portfolio, die Beteiligung der ABN AMRO Gruppe an der Saudi Hollandi Bank, das Haupt-Investmentportfolio, und begebene Schuldtitel. Während der Reorganisation werden die Konsortialbanken eine in wirtschaftlicher Hinsicht gemeinsame Beteiligung an alle zentralen Funktionen (einschließlich Hauptniederlassungsfunktionen), die die Geschäftsbereiche der ABN AMRO unterstützen, beibehalten. Es wird erwartet, dass die nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerte über einen bestimmten Zeitraum hinweg mit Gewinnabsicht verwertet werden.

Dieser Übergangsplan bildet die Grundlage für fortlaufende Gespräche zwischen Arbeitnehmervertretern und aufsichtsrrechtlichen Körperschaften. Die Pläne zur Ausgliederung und Übertragung der Geschäftsbereiche der ABN AMRO an die Konsortialbanken wurden der niederländischen Zentralbank und dem Betriebsrat der Gruppe Mitte Dezember 2007 zur Prüfung vorgelegt. Sie wurden vom Betriebsrat am 14. Februar 2008 empfohlen und von der niederländischen Zentralbank am 10. März 2008 genehmigt. Aufgrund der erteilten Genehmigungen kann nunmehr damit begonnen werden, den Übergangsplan zu implementieren.

Die verschiedenen Bereiche der ABN AMRO werden zu unterschiedlichen Zeiten ausgegliedert und integriert werden. Der genaue Zeitplan für die Ausgliederung der Geschäftsbereiche hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, unter anderem auch von der Komplexität der Ausgliederungsvorgänge. Bei den komplexeren Ausgliederungsvorgängen, bei denen die Geschäftsbereiche sehr eng mit den Systemen und Plattformen der ABN AMRO verknüpft sind (wie beispielsweise im Geschäftsbereich Niederlande (BU Netherlands)), wird damit gerechnet, dass die Trennung und Integration einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Demgegenüber werden andere, einfachere Ausgliederungsvorgänge schneller erfolgen. In jedem Fall wird der zeitliche Ablauf der Ausgliederungsvorgänge dahingehend gerichtet sein, dass den Bedürfnissen der Belegschaft nach Klarheit und Übersichtlichkeit entgegengekommen werden wird unter gleichzeitiger Beibehaltung eines vollwertigen Service gegenüber den Kunden der ABN AMRO.

Die Konsortialbanken sind dabei, sich über die Zuständigkeit für emittierte und/oder von der Holding oder einer ihrer Tochtergesellschaften garantierte Schuldtitel zu einigen. Nach Fertigstellung dieser Vereinbarung werden gegebenenfalls entstehende Auswirkungen auf begebene Schuldtitel bekannt gegeben werden.

Geschäft:

Im Januar 2006 wurde die nachfolgend beschriebene Organisationsstruktur eingeführt. Diese Struktur wurde von den Konsortialbanken verwendet, um die Bereiche unter sich aufzuteilen:

Die Struktur der ABN AMRO setzt sich zusammen aus:

- sieben Kundengeschäftsbereichen
- drei globalen Produktgeschäftsbereichen
- zwei geschäftsbereichsübergreifenden Segmenten
- dem Unternehmensbereich Group Functions
- dem Unternehmensbereich Services

Die sieben Kundengeschäftsbereiche bestehen aus fünf regionalen Geschäftsbereichen (Niederlande, Europa, Nordamerika, Lateinamerika und Asien) sowie zwei globalen Kundengeschäftsbereichen, Privatkunden (Private Clients) und globalen Kunden (Global Clients). In der im Jahre 2007 eingeführten Segmentberichterstattung überschneidet sich der Geschäftsbereich Global Clients mit den regionalen Geschäftsbereichen.

Die drei globalen Produktgeschäftsbereiche (Global Markets, Transaction Banking und Asset Management) unterstützen die Kundengeschäftsbereiche, indem sie weltweit für alle Kunden der ABN AMRO Produkte entwickeln und zur Verfügung stellen.

Die Kundengeschäftsbereiche sind durch ein geschäftsbereichsübergreifendes Segment Privatkunden (Consumer Client Segment) und ein geschäftsbereichsübergreifendes Segment Unternehmenskunden (Commercial Client Segment) verbunden.

Zum Segment Unternehmenskunden gehören alle Geschäftskunden der ABN AMRO. Im Segment Unternehmenskunden werden Tätigkeiten für die Kunden- oder Produktgeschäftsbereiche übergreifend koordiniert, wobei sowohl bestmögliche Vorgehensweisen (best practice) als auch ein strategisches Rahmenprogramm insgesamt ausgetauscht und zur Unterstützung dieses ganz wesentlichen Portfolios der Bank verwendet werden.

Der Unternehmensbereich Group Functions unterstützt die gesamte Gruppe in zahlreichen Bereichen, von der Risiko-steuerung bis hin zum Rechnungswesen, von der Personalverwaltung bis hin zu Fragen der Nachhaltigkeit.

Der Unternehmensbereich Services konzentriert sich weiterhin mittels konzernweiter Konsolidierung und Standardisierung auf die Verbesserung der betrieblichen Effizienz.

Zum 1. Januar 2008 ist ABN AMRO in drei Bereiche unterteilt worden, in denen jeweils die Geschäftsbereiche enthalten sind, die letztendlich an die entsprechenden Konsortialbanken übertragen werden. In einem vierten Bereich werden zentrale Funktionen zusammengefasst, dazu gehören auch Hauptniederlassungsfunktionen, sowie Geschäftsbereiche, die als nicht strategisch angesehen werden.

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer von Wertpapieren vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die für den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fähigkeit (i) der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenüber den Inhabern (die „**Wertpapierinhaber**“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen können, gehören unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veränderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veränderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken.

**Risikofaktoren in Bezug auf
die Wertpapiere:**

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den zu begebenden Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: (i) die komplexe Struktur der zu begebenden Wertpapiere, die beispielsweise zu einem vollständigen Verlust der Anlage führen kann, (ii) die Tatsache, dass die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) die Tatsache, dass der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) die Tatsache, dass der Emissionspreis der Wertpapiere Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) die Tatsache, dass sich möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, (vi) die Tatsache, dass ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) die Tatsache, dass sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Tatsache, dass die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an den Basiswerten der Wertpapiere (wie nachstehend definiert) verfügen, (ix) die Tatsache, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle möglicherweise Maßnahmen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen ergreifen, (x) die Tatsache, dass es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen könnte, (xi) die Tatsache, dass Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Tatsache, dass die Wertpapiere von der Emittentin vorzeitig gekündigt werden können. Zu den sonstigen Risiken, die mit den zu begebenden Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Globalurkunden, durch die die Wertpapiere verbrieft werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Anlagedienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für den Wertpapierinhaber anfallen,

(iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der zu begebenden Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den zu begebenden Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlageerwägungen bestimmte Anlagen beschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der zu begebenden Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der zu begebenden Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffen, Fonds und Terminkontrakten).

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt zu begebende Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits im Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht im Basisprospekt enthaltene Informationen in den im Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit im Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit im Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben im Basisprospekt ergänzt.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“); diese werden jeweils durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt, ergänzt oder ersetzt. Die Allgemeinen Bedingungen und die maßgeblichen wert-

papierspezifischen Produktbedingungen werden der Globalurkunde beigelegt, mit der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbrieft wird. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag gezahlt wird. Mögliche Basiswerte für diese Zertifikate sind Rohstoffe, Anleihen, Fonds, Indizes, Zinssätze, Aktien, strukturierte Produkte (beispielsweise andere Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionscheine etc.) oder sonstige Werte oder aus den vorstehend genannten Werten oder anderen Werten zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“).

Die Wertpapiere verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Wertpapiere, die sich auf Aktien beziehen, auch keinen Anspruch auf Dividenden verbrieften.

Nachfolgend werden die Arten von Zertifikaten beschrieben, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können. Die Zertifikate können eine unbestimmte Laufzeit (Open End Zertifikate, Open End Quanto Zertifikate, Spread Zertifikate und Spread Quanto Zertifikate) oder eine feste Laufzeit (Airbag Zertifikate und Double Up Zertifikate) haben.

Open End Zertifikate:

Open End Zertifikate haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder bis zur Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin weiter. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open End Zertifikate durch ein vergleichbares Instrument ersetzt werden.

Open End Zertifikate bilden den Basiswert linear ab.

Open End Quanto Zertifikate:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open End Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal (ein fester Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Zertifikats) ausgestattet werden; in diesem Fall kann die Emittentin dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

Airbag Zertifikate:

Bei Airbag Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag vom Wert des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag ab (dieser Tag liegt entweder nach dem Tag der automatischen Ausübung der Wertpapiere oder dem Tag des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index) (der „**Endgültige Referenzpreis**“). Falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als ein zuvor festgelegter Wert (der „**Airbag Level**“) ist, partizipiert der Wertpapierinhaber an den Wertverlusten des Basiswerts. Falls der Endgültige Referenzpreis dem Airbag Level entspricht oder höher als der Airbag Level ist, jedoch niedriger als der Wert des Basiswerts am oder um den Emissionstag der Zertifikate (der „**Anfängliche Referenzpreis**“) ist oder diesem entspricht, hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf einen Mindestbetrag. Falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Anfängliche Referenzpreis ist, partizipiert der Wert-

papierinhaber an dieser Wertsteigerung. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhält, kann jedoch für den Fall, dass der Endgültige Referenzpreis einen bestimmten Level (der „**Cap-Preis**“) überschreitet, nach oben hin begrenzt sein. Darüber hinaus kann es weitere Level (der „**Anfängliche Referenzpreis 1**“ und/oder der „**Anfängliche Referenzpreis 2**“) geben, bei deren Erreichen die Partizipationsrate der Zertifikate hinsichtlich des Werts des Basiswerts sich in einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Weise verändert.

Airbag Zertifikate sind Zertifikate mit fester Laufzeit und werden daher an einem festgelegten Tag automatisch ausgeübt, sofern sie nicht zuvor von der Emittentin gekündigt wurden.

Double Up Zertifikate:

Bei Double Up Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag vom Wert des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag ab (dieser Tag liegt entweder nach dem Tag der automatischen Ausübung der Wertpapiere oder, falls der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes ist, nach dem Tag des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index) (der „**Endgültige Referenzpreis**“). Falls der Endgültige Referenzpreis über einem zuvor festgelegten Level (der „**Double Up Stop-Level**“) liegt oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Barbetrag (der „**Barbetrag 1**“). Falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Double Up Stop-Level und höher als der Wert des Basiswerts am in den Endgültigen Bedingungen genannten Preisfeststellungstag (der „**Anfängliche Referenzpreis**“) ist, erhält der Wertpapierinhaber einen niedrigeren Barbetrag als den Barbetrag 1 (der „**Barbetrag 2**“). Ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Anfängliche Referenzpreis oder entspricht er diesem, kann in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sein, dass der Wertpapierinhaber einen niedrigeren Barbetrag als den Bar-

betrag 2 (der „**Barbetrag 3**“) oder eine bestimmte Anzahl von Aktien (die „**Aktienanzahl**“) erhält.

Double Up Zertifikate sind Zertifikate mit fester Laufzeit und werden daher an einem festgelegten Tag automatisch ausgeübt, sofern sie nicht zuvor von der Emittentin gekündigt wurden.

Spread Zertifikate:

Spread Zertifikate sind gehebelte Anlageinstrumente, die nicht mit einer direkten Anlage in die zugrunde liegenden Werte vergleichbar sind, da der Wert der Zertifikate an die relative Wertentwicklung zweier zugrunde liegender Werte gebunden ist; diese bestehen aus einer Long-Position in einem der zugrunde liegenden Werte und einer Short-Position in dem anderen zugrunde liegenden Wert. Diese relative Wertentwicklung wird als Prozentsatz ausgedrückt.

Wie Open End Zertifikate haben auch Spread Zertifikate keine feste Laufzeit. Spread Zertifikate können durch eine Kündigung der Emittentin oder durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber beendet werden und enden darüber hinaus automatisch bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines automatischen Kündigungsereignisses (wie nachstehend definiert). Ein Stop-Loss-Ereignis tritt ein, falls ein Spread-Level (der „**Basiswert-Spread-Level**“) niedriger ist als der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwellenwert des Spread-Level (die „**Stop-Loss-Marke**“). Ein automatisches Kündigungsereignis tritt ein, falls der Zertifikatswert an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag und zu einem dort festgelegten Zeitpunkt niedriger ist als ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Mindestzertifikatswert, oder falls der Hebel an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag und zu einem dort festgelegten Zeitpunkt größer ist als ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter maximaler Hebel.

Spread Quanto Zertifikate:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Spread Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal (ein fester Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Zertifikats) ausgestattet werden; in diesem Fall kann die Emittentin dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

Emissionspreis:

Die Zertifikate werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Level des Basiswerts, den durch das betreffende Zertifikat verbrieften Anspruch und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision oder Gebühr oder einen nicht-monetären Erlös erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Erlöse gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im

Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts zu begebenden Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Eigentumsübertragung:

Die Übertragung der Anteile der Wertpapierinhaber an der betreffenden Globalurkunde erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der betreffenden Clearingstelle, über deren Systeme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam

erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; hierfür gelten bestimmte Bedingungen, etwa dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die Holding garantiert werden, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin.

Besteuerung:

Die Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haften für und/oder tragen sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für im Rahmen dieses Basisprospekts zu begebende Wertpapiere gelten.

Ausübung von Wertpapieren:

Open End Wertpapiere können durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber, die der Hauptzahlstelle vor dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Ausübungszeitpunkt am dort ge-

nannten Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Darüber hinaus können sie von der Emittentin gekündigt werden (die „**Kündigung der Emittentin**“).

Wertpapiere mit fester Laufzeit werden am in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt. Die Zahlung bzw. Lieferung erfolgt im Fall einer automatischen Ausübung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Jede entsprechende Ausübungserklärung oder Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigem Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte Absicherungsstörungen ereignet haben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflich

tungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

ABN AMRO Bank N.V. oder ein anderer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannte Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörungen und Fondsstörungen:

Bei Vorliegen einer Marktstörung oder Fondsstörung kann es für Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus könnte es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Werte des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in der Produktbedingung 3 für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in der Produktbedingung 3 für fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Abrechnungsstörungen:

Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin ermittelten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der

Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Geschäften, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Berechnung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Produktbedingungen für Wertpapiere, die in effektiven Stücken abgerechnet werden können, definiert und können je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie jeweils in den Produktbedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehenden Abschnitt zur Vorzeitigen Kündigung) oder (ii) eine Anpassung des betreffenden Basiswerts nach Treu und Glauben gemäß der Beschreibung in den maßgeblichen Produktbedingungen vorzunehmen oder (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen; siehe hierzu die einzelnen Produktbedingungen.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Endgültige Bedingungen:

Für jede Tranche von Wertpapieren gelten so genannte Endgültige Bedingungen, die die für die spezifische Tranche von Wertpapieren geltenden endgültigen Bedingungen umfassen.

In den für die einzelnen Tranchen von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen können Änderungen an den Allgemeinen Bedingungen und/oder den maßgeblichen Produktbedingungen genannt sein, die für die betreffende Tranche gelten.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Wertpapieren vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die ubrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular sowie in den Nachtragen und in den Endgultigen Bedingungen aufgefuhrt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschatzung zu gelangen, sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprufer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfaltig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prufen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berucksichtigung ihrer personlichen Umstande abwagen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fahigkeit (i) der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der ABN AMRO Holding N.V., ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der ABN AMRO Holding N.V. in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeintrachtigen konnen. Daruber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die fur die Einschatzung der mit den begebenen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezuglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend dargestellten Faktoren um die wichtigsten Risiken handelt, die mit einer Anlage in die begebenen Wertpapiere verbunden sind. Allerdings konnen auch andere Grunde dazu fuhren, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies konnte beispielsweise auf den Umstand zuruckzufuhren sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf dem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfugung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

Begriffen und Ausdrucken, die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definiert werden, kommt in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung zu.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (*Risk Factors*) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

2.1 Allgemeine Risiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag gezahlt wird. Mögliche Basiswerte der Zertifikate sind Rohstoffe, Anleihen, Fonds, Indizes, Zinssätze, Aktien, strukturierte Produkte (beispielsweise andere Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine etc.) oder sonstige Werte oder aus den vorstehend genannten Werten oder anderen Werten zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“). Zertifikate sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie **ihre gesamte Anlage verlieren können**, falls der Wert des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in Wertpapieren mit fester Laufzeit oder in Open End Zertifikaten, die von der Emittentin gekündigt werden, die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Wertpapiere, die sich auf Aktien beziehen, auch keinen Anspruch auf Dividenden verbiefen.

Ein Inhaber von Wertpapieren (ein „**Wertpapierinhaber**“) kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Emissionspreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder durch Verweis in diese einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Kapital oder andere Beträge in einer oder mehreren Währungen zu zahlen ist oder bei denen die Währung für die Zahlung von Kapital oder anderen Beträgen und die Währung des potenziellen Anlegers nicht identisch sind) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Der Wert der Wertpapiere kann zwischen dem Kaufzeitpunkt und dem Tag der Ausübung bzw. Kündigung steigen oder fallen. Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden (es sei denn, die Wertpapiere sind mit einem Kapitalschutz ausgestattet). Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Wert des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Wert des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Wert bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Wert des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die Berechnungsstelle in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf null festsetzen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein (Potenzielles) Anpassungsereignis vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter be-

stimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Wert des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine neue Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Die Kosten, die der Emittentin für die Absicherung dieses festen Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung entstehen, wirken sich auf den Wert der Wertpapiere aus. Diese Auswirkung wird sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.

- (e) *Störungen.* Falls dies in den Bedingungen vorgesehen ist, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Abrechnungstörung oder eine sonstige Störung, eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Feststellung kann sich auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Emissionspreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Emissionspreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Kündigung oder Ausübung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Wert des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Bedingungen vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht

dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Sofern die Wertpapiere eine Ausübung vorsehen, kommt es bei der Ausübung zu einer Zeitverzögerung zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Wertpapierinhaber Anweisungen zur Ausübung erteilt, und dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Barbetrag (falls es sich um Wertpapiere mit Barabrechnung handelt) für diese Ausübung ermittelt wird. Handelt es sich um Wertpapiere mit physischer Lieferung, kommt es zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Lieferung der Aktienanzahl in das Depot des Wertpapierinhabers. Entsprechende Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung und der Ermittlung des Barbetrags bzw. der Lieferung der Aktienanzahl sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung kann jedoch erheblich länger andauern, insbesondere wenn es sich um eine Verzögerung handelt, die auf dem von der Berechnungsstelle zuvor festgestellten Eintritt eines Störungsereignisses beruht. Der maßgebliche Barbetrag bzw. die Aktienanzahl kann höher oder niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Falls die Wertpapiere durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch die Wertpapierinhaber ausgeübt werden können, werden Ausübungserklärungen, die nicht bis zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt eingereicht wurden, als ungültig behandelt.

Falls bei den Wertpapieren die Einreichung einer Ausübungserklärung oder Bescheinigung am Ausübungstag vor Geschäftsschluss am Ort des Zugangs (wie in den Produktbedingungen definiert) erforderlich ist, führt eine Einreichung nach dem Ausübungstag möglicherweise zu einer Verzögerung bei der Lieferung der maßgeblichen Aktienanzahl (wie in den Produktbedingungen definiert).

Werden Ausübungserklärungen oder Bescheinigungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Anleger können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Stempelsteuern oder sonstige Urkundenstempelabgaben (*documentary charges*) gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Wertpapierinhaber unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7; zudem ist die

Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung von in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträgen bzw. Stücken.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls bestimmte Absicherungsstörungen eingetreten sind. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren

Die Wertpapiere werden von der in den Produktbedingungen genannten Clearingstelle (die „**Clearingstelle**“) in Form einer Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verwahrt, die ausschließlich gemäß dem anwendbaren Recht und in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Systeme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden können. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Falls dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist, erfolgen Zahlungen oder Lieferungen im Rahmen der betreffenden Produktbedingungen ausschließlich gegen Vorlage einer Bescheinigung, dass der Wertpapierinhaber weder eine U.S.-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Anleger einen Nominee-Dienstleister mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt, oder ein Anleger Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält,

erhält der Anleger Zahlungen auf Kapital und etwaige sonstige fällige Beträge bzw. zu liefernde Wertpapiere allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Anleger mit dem betreffenden Nominee-Dienstleister bzw. der betreffenden Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Anleger gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der betreffende Nominee-Dienstleister bzw. die betreffende Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Anleger einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den betreffenden Nominee-Dienstleister bzw. die betreffende Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des betreffenden Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch eine der Zahlstellen haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Anlegern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamrendite eines Anlegers aus einer Anlage in Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen von Kapital und anderen Beträgen oder die Lieferung von Wertpapieren. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der Produktbedingung 9 genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen

Struktur-, Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung von Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den begebenen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

- **Open End Zertifikate** haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Die Emittentin kann die Zertifikate nach alleinigem Ermessen kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin kann ein Wertpapierinhaber die Zertifikate nicht mehr länger in Erwartung einer Verbesserung des Werts des Basiswerts halten. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open End Zertifikate durch ein

vergleichbares Instrument ersetzt werden. Open End Zertifikate bilden den Basiswert linear ab.

- **Open End Quanto Zertifikate.** Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open End Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal (ein fester Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Zertifikats) ausgestattet werden; in diesem Fall kann die Emittentin dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.
- Bei **Airbag Zertifikaten** hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag vom Wert des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag ab (dieser Tag liegt entweder nach dem Tag der automatischen Ausübung der Wertpapiere oder dem Tag des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index) (der „**Endgültige Referenzpreis**“). Falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als ein zuvor festgelegter Wert (der „**Airbag Level**“) ist, partizipiert der Wertpapierinhaber an den Wertverlusten des Basiswerts. Falls der Endgültige Referenzpreis dem Airbag Level entspricht oder höher als der Airbag Level ist, jedoch niedriger als der Wert des Basiswerts am oder um den Emissionstag der Zertifikate (der „**Anfängliche Referenzpreis**“) ist oder diesem entspricht, hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf einen Mindestbetrag. Falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Anfängliche Referenzpreis ist, partizipiert der Wertpapierinhaber an dieser Wertsteigerung. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhält, kann jedoch für den Fall, dass der Endgültige Referenzpreis einen bestimmten Level (der „**Cap-Preis**“) überschreitet, nach oben hin begrenzt sein. Darüber hinaus kann es weitere Level (der „**Anfängliche Referenzpreis 1**“ und/oder der „**Anfängliche Referenzpreis 2**“) geben, bei deren Erreichen die Partizipationsrate der Zertifikate hinsichtlich des Werts des Basiswerts sich in einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Weise verändert. Airbag Zertifikate sind Wertpapiere mit fester Laufzeit und können von dem Wertpapierinhaber nicht vor ihrer Fälligkeit ausgeübt werden. Sie werden an einem festgelegten Tag automatisch ausgeübt, sofern sie nicht zuvor von der Emittentin gekündigt wurden. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Airbag Zertifikate können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Wert der Zertifikate im Lauf der Zeit erholt.
- Bei **Double Up Zertifikaten** hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag vom Wert des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag ab (dieser Tag liegt entweder nach dem Tag der automatischen Ausübung der Wertpapiere oder, falls der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes ist, nach dem Tag des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index) (der „**Endgültige Referenzpreis**“). Falls der Endgültige Referenzpreis über einem zuvor festgelegten Level (der „**Double Up Stop-**

Level“) liegt oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Barbetrag (der „**Barbetrag 1**“). Falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Double Up Stop-Level und höher als der Wert des Basiswerts am in den Endgültigen Bedingungen genannten Preisfeststellungstag (der „**Anfängliche Referenzpreis**“) ist, erhält der Wertpapierinhaber einen niedrigeren Barbetrag als den Barbetrag 1 (der „**Barbetrag 2**“). Ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Anfängliche Referenzpreis oder entspricht er diesem, kann in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sein, dass der Wertpapierinhaber einen niedrigeren Barbetrag als den Barbetrag 2 (der „**Barbetrag 3**“) oder eine bestimmte Anzahl von Aktien (die „**Aktienanzahl**“) erhält. Double Up Zertifikate sind Wertpapiere mit fester Laufzeit und werden daher an einem festgelegten Tag automatisch ausgeübt, sofern sie nicht zuvor von der Emittentin gekündigt wurden. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Double Up Zertifikate können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Wert der Zertifikate im Lauf der Zeit erholt.

- **Spread Zertifikate** sind gehebelte Anlageinstrumente, die nicht mit einer direkten Anlage in die zugrunde liegenden Werte vergleichbar sind, da der Wert der Zertifikate an die relative Wertentwicklung zweier zugrunde liegender Werte gebunden ist. Diese bestehen aus einer Long-Position in einem der zugrunde liegenden Werte und einer Short-Position in dem anderen zugrunde liegenden Wert. Deren relative Wertentwicklung wird als Prozentsatz ausgedrückt. Wie Open End Zertifikate haben auch Spread Zertifikate keine feste Laufzeit. Spread Zertifikate können durch eine Kündigung der Emittentin oder durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber beendet werden und enden darüber hinaus automatisch bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines automatischen Kündigungsereignisses (wie nachstehend definiert). Ein Stop-Loss-Ereignis tritt ein, falls der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Spread-Level (der „**Basiswert-Spread-Level**“) niedriger ist als der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwellenwert des Spread-Level (die „**Stop-Loss-Marke**“). Ein automatisches Kündigungsereignis tritt ein, falls der Zertifikatswert an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag und zu einem dort festgelegten Zeitpunkt niedriger ist als ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Mindestzertifikatswert, oder falls der Hebel an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag und zu einem dort festgelegten Zeitpunkt größer ist als ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter maximaler Hebel. Anleger sollten bedenken, dass die Laufzeit von Spread Zertifikaten bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines automatischen Kündigungsereignisses automatisch endet. Infolgedessen erlöschen die Rechte der Wertpapierinhaber auf Ausübung der Wertpapiere automatisch und die Wertpapierinhaber erhalten lediglich den im Zusammenhang mit einer Kündigung aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines automatischen Kündigungsereignisses gemäß den Produktbedingungen

zu zahlenden Betrag; dieser Betrag kann niedriger sein als der nach einer Ausübung der Wertpapiere zu zahlende Betrag. Der Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines automatischen Kündigungsereignisses ist von dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Schlusständen oder Ständen bzw. Schlusskursen oder Kursen des Basiswerts abhängig. Daher sollten potenzielle Anleger wissen, dass auch wenn Bewegungen des Marktwerts des Basiswerts während der Börsenhandelszeiten zum Erreichen der festgelegten Schwellenwerte führen könnten, dies kein Stop-Loss-Ereignis bzw. keine Automatische Kündigung der Emittentin auslöst, falls die Stände bzw. Kurse des Basiswerts nicht zu dem Zeitpunkt erreicht werden, der gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Auslösung eines solchen Ereignisses maßgeblich ist. Die relative Wertentwicklung, der Hebel und der Zertifikatswert werden anhand bestimmter mathematischer Formeln auf Grundlage von festgelegten Ständen/Kursen ermittelt; potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in die Spread Zertifikate sicherstellen, dass sie diese Formeln und die Weise, in der sie zusammenhängen, verstehen. Im Falle einer Kündigung können Anleger – im Gegensatz zu direkten Anlagen – die Zertifikate aufgrund deren begrenzter Laufzeit nicht in Erwartung einer Erholung des Preises des zugrunde liegenden Spreads über deren Kündigungstag hinaus halten. Im Falle einer negativen relativen Wertentwicklung haben Anleger mit einem Verlust zu rechnen. Ein Hebel (*leverage*) ist ein Mechanismus, der ein größeres Engagement am Markt ermöglicht als der Nennwert einer Anlage. Bei Spread Zertifikaten ist die Höhe des Hebels begrenzt; er wird durch den Einsatz von Short-Positionen erzielt. Durch den Einsatz eines Hebels sind die Spread Zertifikate möglicherweise höheren Verlusten und größeren Schwankungen des Zertifikatswerts ausgesetzt als Wertpapiere ohne Hebel. Der größtmögliche Verlust eines Anlegers ist der ursprünglich angelegte Betrag.

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Spread Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal (ein fester Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Zertifikats) ausgestattet werden; in diesem Fall kann die Emittentin dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die begebenen Wertpapiere beziehen, sind mit bestimmten Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien und Aktienindizes

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Barbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einen Korb aus Aktien oder auf

einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Referenzwährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten

Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.
- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen

Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.

- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

- (a) *Allgemeines.* Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen*“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

- (b) *Rollover*. Da Terminkontrakte als Basiswert der Wertpapiere ein von der Laufzeit der Wertpapiere abweichendes Laufzeitende haben können, wird die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt den ursprünglich zugrunde liegenden Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende laufenden Terminkontrakte jeweils durch einen Terminkontrakt ersetzen, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende laufenden Terminkontrakte (der „**Rollover**“). Ist die Berechnungsstelle an einem bestimmten Rollover-Tag der Ansicht, dass kein Terminkontrakt erhältlich ist, dessen Bedingungen oder maßgebliche Kontraktspezifikationen denjenigen des zu ersetzenden Terminkontrakts entsprechen, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen oder den Terminkontrakt zu ersetzen. Der neue Terminkontrakt wird erforderlichenfalls mit einem Anpassungsfaktor multipliziert, um eine kontinuierliche Wertentwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte sicherzustellen.

Der Rollover wird an dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag (der „**Rollover-Tag**“) innerhalb eines bestimmten Zeitfensters kurz vor dem Laufzeitende des laufenden Terminkontrakts ausgeführt. Hierfür löst die Emittentin an jedem Rollover-Tag ihre aufgrund der entsprechenden Absicherungsgeschäfte für den bestehenden Terminkontrakt, dessen Laufzeitende unmittelbar bevorsteht, eingegangenen Positionen auf und geht entsprechende Positionen in länger laufenden Terminkontrakten zu identischen Bedingungen ein. Neue Terminkontrakte werden in festgelegten Zeitabständen ausgewählt. So wird beispielsweise bei einem Zeitabstand von drei Monaten der im Januar ablaufende Terminkontrakt (der

„**Alte Terminkontrakt**“) durch einen identischen Terminkontrakt (der „**Neue Terminkontrakt**“) ersetzt, der im April desselben Jahres abläuft.

Zur Deckung der durch den Rollover entstandenen Transaktionskosten wird eine Transaktionsgebühr in festgelegter Höhe (die „**Transaktionsgebühr**“) für jeden Terminkontrakt in der Handelswährung berechnet.

Da es der Emittentin nicht möglich sein wird, die Positionen in Bezug auf den Alten Terminkontrakt jeweils zu exakt demselben Preis des jeweiligen Basiswerts aufzulösen, zu dem sie die Positionen in Bezug auf den Neuen Terminkontrakt eingeht, wird auf Grundlage der Transaktionsgebühr sowie der Preise des Alten Terminkontrakts und des Neuen Terminkontrakts eine „**Rollover-Rate**“ ermittelt. Ist im Fall eines Terminkontrakts auf Rohstoffe am Rollover-Tag der Preis des Neuen Terminkontrakts höher als der Preis des Alten Terminkontrakts, kann dies zu Verlusten für die Anleger führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds

Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit. Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „**Referenzfonds**“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Bei einem Referenzfonds mit längerer bisheriger Geschäftstätigkeit stellt dessen Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen. Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

Liquiditätsrisiko. Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicher-

weise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen. Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten. Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital. Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente. Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler,

Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

Interessenkonflikte. Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

Währungsrisiko. Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung haben.

Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken. Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;
- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;
- (c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;
- (d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;
- (h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehend), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und

wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerte aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen und Staatsanleihen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Markt- oder Fondsstörung im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Stellt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen fest, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anleger an dem entsprechenden Bewertungstag ein Wertpapier ausübt, eine Marktstörung oder Fondsstörung besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen erhält der Anleger den ihm zustehenden Barbetrag möglicherweise erst mit erheblicher Verzögerung. Dauert die Marktstörung oder Fondsstörung auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen ermittelt und kann sogar null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatil und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur ABN AMRO Holding N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „**Holding**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der ABN AMRO Bank N.V., die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der ABN AMRO Bank N.V. vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“) sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 27. Juni 2008 enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) gebilligt und gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurde (das „**Registrierungsformular**“).

Soweit nicht nachfolgend in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

ABN AMRO Holding N.V. (hinsichtlich der sie selbst und die ABN AMRO Bank N.V. betreffenden Angaben) und ABN AMRO Bank N.V. (hinsichtlich der sie selbst betreffenden Angaben), deren jeweiliger Sitz und jeweilige Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 10, Postfach 283, 1000 EA Amsterdam, Niederlande, befinden, sind für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklären ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von zukünftig durch die Emittentin zu begebenden Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente in Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der ABN AMRO-Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder der Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres Steuerberaters einholen. Dabei umfasst der Begriff „Einlösung“ in der nachfolgenden Darstellung auch den Begriff der „Ausübung“ im Sinne der Produktbedingungen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Wertpapieren, ihrer Übertragung, Einlösung oder während der Laufzeit geleisteten Zahlungen anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Recht-

sprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich aufgrund künftiger Gesetzesänderungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Behandlung der Wertpapiere oder eine bestimmte Rechtsfolge missverstanden werden. Diese Darstellung ist zudem von vorneherein nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

3.1 In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

Die Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen richtet sich einerseits nach der genauen Ausgestaltung und damit der steuerlichen Einordnung der Wertpapiere (Finanzinnovation oder keine Finanzinnovation im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz („EStG“)) und andererseits nach dem Erwerbs- bzw. dem Veräußerungszeitpunkt der Wertpapiere. Ob ein Wertpapier eine **Finanzinnovation** darstellt oder nicht, bestimmt sich – vereinfacht gesagt – danach, ob nach den Bedingungen des Wertpapiers eine (auch teilweise) **Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens** und/oder ein **Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens** zugesagt ist (dann: **Finanzinnovation**) oder ob dies nicht der Fall ist (z. B. Wertpapiere ohne Kapitalgarantie und ohne zugesagte Verzinsung).

Da mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 die Besteuerung von Kapitalerträgen wesentlich geändert wurde (u. a. Einführung einer sog. Abgeltungssteuer), wird nachstehend sowohl die bisherige Rechtslage als auch die zukünftige Rechtslage unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen und Anwendungszeitpunkte dargestellt.

(a) Besteuerung nach gegenwärtigem Recht

(aa) Besteuerung als Finanzinnovation

Unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere als Finanzinnovationen qualifiziert werden, gelten Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der, sowie Zahlungen während der Laufzeit auf die Wertpapiere, die im **Privatvermögen** gehalten werden, als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen damit grundsätzlich der Einkommensteuer zuzüglich des auf diese Steuer anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (ggf. zuzüglich Kirchensteuer). Umgekehrt sind Verluste als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften verrechenbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs („**BFH**“) kommt es jedoch sowohl hinsichtlich der Steuerpflicht als auch hinsichtlich der Verrechenbarkeit von Verlusten auf die konkreten Bedingungen der Wertpapiere im Einzelfall an. So hat z. B. der BFH in einem Urteil vom 4. Dezember 2007 (Az.: VIII R 53/05) entschieden, dass Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung von Wertpapieren mit einer garantierten Rückzahlung eines Teils des hingegebenen Kapitals nur hinsichtlich des Teils steuerpflichtig sind, der der garantierten Mindestrückzahlung zuzuordnen ist. Beträgt also beispielsweise die garantierte Mindestrückzahlung 10 % des überlassenen Kapitalvermögens, sind auch nur 10 % der anlässlich der Veräußerung oder Einlösung entstandenen Gewinne steuerpflichtig. Die Entscheidung äußert sich nicht ausdrücklich zu ggf. entstandenen Verlusten. Sind solche entstanden, sollten hiervon aber bei einer vereinbarten Mindestrückzahlung von 10 % höchstens 10 % des Verlustes als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen mit anderen Einkünften verrechnet werden können.

Für den Fall, dass Wertpapiere zum **Betriebsvermögen** einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person gehören, unterliegen die Gewinne und Verluste aus ihrem Verkauf oder ihrer Einlösung in voller Höhe der Einkommensteuer. Die dargestellte neuere Rechtsprechung führt in diesem Fall zu keinem abweichenden Ergebnis, da sie nur für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere gilt. Handelt es sich um ein gewerbliches Betriebsvermögen, unterliegen die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere auch der Gewerbesteuer.

Werden die Wertpapiere im Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt (die „**auszahlende Stelle**“, die ab der Anwendung der Abgeltungssteuer auch deutsche Wertpapierhandelsunternehmen und deutsche Wertpapierhandelsbanken umfasst, vgl. unten), wird bei ihrem **Verkauf oder ihrer Einlösung** eine Kapitalertragsteuer (also ein Abzug von den Zahlungen an den Anleger durch die auszahlende Stelle) auf die Erträge aus dem Verkauf oder der Einlösung in Höhe von 30 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf diese Steuer und ggf. zuzüglich Kirchensteuer) einbehalten. Die Kapitalertragsteuer auf die Erträge aus dem Verkauf oder der Einlösung wird auf den Überschuss der Einnahmen aus dem Verkauf oder der Einlösung über den für die Wertpapiere bezahlten Kaufpreis erhoben, soweit die Wertpapiere seit ihrem Erwerb ständig in einem Wertpapierdepot bei dem entsprechenden Institut verwahrt wurden. Haben sich die Verwahrungsverhältnisse seit dem Erwerb der Wertpapiere verändert, wird auf denjenigen Betrag eine Steuer erhoben, der 30 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf diese Steuer und ggf. zuzüglich Kirchensteuer) der Erlöse aus dem Verkauf oder der Einlösung entspricht. Die Emittentin der Wertpapiere ist nach deutschem Steuerrecht – soweit sie nicht als auszahlende Stelle für den Anleger fungiert – nicht verpflichtet, bei Verkauf oder Einlösung der Wertpapiere Kapitalertragsteuern einzubehalten.

Werden die Wertpapiere in einem bei einer auszahlenden Stelle gehaltenen Wertpapierdepot verwahrt,

ist diese auszahlende Stelle verpflichtet, auch Kapitalertragsteuer in Höhe von 30 % des Bruttobetrags von sämtlichen an den Anleger während der Laufzeit geleisteten Zahlungen einzubehalten. Zusätzlich wird von der auszahlenden Stelle ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf diese Steuer einbehalten, wodurch die effektive Steuerlast 31,65 % des Bruttobetrags der während der Laufzeit gezahlten Beträge beträgt (ggf. zuzüglich Kirchensteuer).

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in Deutschland auf die endgültige Einkommensteuerlast des Anlegers im Rahmen der Veranlagung, in der die Erträge zu erklären sind, angerechnet. In Deutschland ansässige natürliche Personen sind berechtigt, für Einkünfte aus Kapitalanlagen (einschließlich Zinserträgen) einen „*Sparerfreibetrag*“ von EUR 750 und Werbungskosten von pauschal EUR 51 (für zusammen veranlagte Ehepaare EUR 1.500 und EUR 102) geltend zu machen. Anleger, die natürliche Personen sind, können in den Genuss der Steuerfreistellung für die von ihnen erhaltenen Zahlungen kommen, sofern die Wertpapiere nicht ihrem Betriebsvermögen in Deutschland zuzurechnen sind und sie der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilen. In diesem Fall wird die auszahlende Stelle bis zur Höhe des im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrages (zu den Höchstbeträgen siehe oben) – unter Berücksichtigung von sonstigen Einkünften aus Kapitalanlagen – keine Steuern einbehalten. Zudem wird die auszahlende Stelle keine Steuern einbehalten, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle eine vom örtlichen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt.

(bb) Besteuerung als Nicht-Finanzinnovation

Sind die Wertpapiere nicht als Finanzinnovationen zu qualifizieren, gelten Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere, die im **Privatvermögen** gehalten werden, nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG. Solche Gewinne oder Verluste gelten im Rahmen des § 23 EStG als steuerpflichtige Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn die Wertpapiere **innerhalb eines Jahres** nach ihrem Erwerb verkauft oder eingelöst werden. Hat der Anleger mehrere Wertpapiere zu verschiedenen Zeitpunkten erworben, gelten die zuerst erworbenen Wertpapiere als zuerst verkauft.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen der vollständigen Besteuerung, wenn sie – alleine oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften – innerhalb eines Kalenderjahres mindestens EUR 600 betragen. Gewinne unterhalb der Freigrenze von EUR 600 sind steuerfrei. Die innerhalb des Kalenderjahres realisierten Verluste können ausschließlich mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Soweit ein solcher Ausgleich in dem Jahr, in dem der Verlust realisiert wurde, nicht möglich ist, kann der Verlust auf das vorangegangene Jahr zurückgetragen oder in künftige Jahre vorgetragen werden und – vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen – mit in anderen Veranlagungszeiträumen erzielten Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die Wertpapiere länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus ihrer Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, soweit sie im Privatvermögen gehalten werden. Realisierte Verluste können in diesem Fall steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Gehören die Wertpapiere zum **Betriebsvermögen** einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person, unterliegen die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere in voller Höhe der Einkommensteuer. Handelt es sich um ein gewerbliches Betriebsvermögen, unterliegen die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere auch der Gewerbesteuer.

Erlöse aus dem Verkauf oder der Einlösung von Wertpapieren, die nicht als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind, unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Etwaige steuerpflichtige Erträge sind im Rahmen der Steuerveranlagung vom Anleger zu erklären und zu versteuern.

(b) Besteuerung gemäß der Abgeltungssteuer

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger eine sog. Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im **Privatvermögen** eingeführt. Unter die Abgeltungssteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien u. a. auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren unabhängig von deren Haltedauer. Der Steuersatz beläuft sich grundsätzlich pauschal auf 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wobei sich in diesem Fall die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer reduziert). Für jeden Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von EUR 1.602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Ist die Abgeltungssteuer anwendbar, gilt hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts Folgendes:

Wenn die Wertpapiere in einem Depot einer auszahlenden Stelle (einschließlich Depots bei deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder deutschen Wertpapierhandelsbanken) seit dem Erwerb verwahrt werden, wird diese Stelle 25 % Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, vgl. oben) auf Zinszahlungen sowie auf den Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung erheben. Soweit die Wertpapiere nicht seit dem Erwerb von derselben auszahlenden Stelle verwahrt worden sind, wird die auszahlende Stelle bei einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere die eben genannte Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, vgl. oben) auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers erheben, es sei denn, ihr gegenüber wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten des Wertpapiers durch eine Bescheinigung der bisherigen auszahlenden Stelle oder eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens nachgewiesen.

Die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer hat für Anleger, die ihre Wertpapiere im Privatvermögen halten, abgeltende Wirkung.

Sofern der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers niedriger als der Abgeltungssteuersatz ist, kann der Anleger eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach den allgemeinen Regeln beantragen. Jedoch ist auch in diesem Fall kein Abzug der tatsächlich im Zusammenhang mit diesen Einkünften entstandenen Werbungskosten möglich.

Bei einer Verwahrung der Wertpapiere bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind, da in diesem Fall keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird, die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gehören die Wertpapiere zum **Betriebsvermögen** eines Anlegers oder gehören die Einkünfte daraus zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung so ist – wie schon nach gegenwärtigem Recht – jeder Gewinn einkommensteuerpflichtig und jeder Verlust abzugsfähig. Für die Einkommensteuer ist dabei der progressive Steuersatz des Anlegers und nicht die Abgeltungssteuer mit dem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, vgl. oben) anwendbar. Ferner müssen Gewinne oder Verluste für Gewerbesteuerzwecke erfasst werden, wenn die Wertpapiere zum Betriebsvermögen eines in Deutschland belegenen Gewerbebetriebs gehören.

(c) Zeitpunkt der Anwendung der Abgeltungssteuer

(aa) Besteuerung als Finanzinnovation

Kapitalerträge aus Wertpapieren, die als Finanzinnovationen gelten und während der Laufzeit geleistet sowie durch Veräußerung oder Einlösung erzielt werden, unterliegen mit Zufluss nach dem 31. Dezember 2008 der Abgeltungssteuer.

(bb) Besteuerung als Nicht-Finanzinnovation

Für Wertpapiere, die nicht als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind, gelten hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften zur Abgeltungssteuer die nachfolgenden Regelungen:

- Werden die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 erworben, unterliegen Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungssteuer.
- Werden die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben und **innerhalb eines Jahres** nach der Anschaffung veräußert oder eingelöst, gelten die Besteuerungsregeln des gegenwärtigen Rechts, d. h. ein entstehender Gewinn ist mit dem progressiven Steuersatz des Anlegers steuerpflichtig und Verluste sind mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar; die Abgeltungssteuer kommt nicht zur Anwendung.

- Werden die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben und werden diese vor dem 1. Juli 2009 veräußert oder eingelöst, so ist ein daraus entstehender Gewinn oder Verlust steuerlich unbeachtlich, wenn die Wertpapiere **nach Ablauf eines Jahres** nach dem Erwerb veräußert oder eingelöst wird.
- Werden die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben und erst nach dem 30. Juni 2009 und **nach Ablauf eines Jahres** nach der Anschaffung veräußert oder eingelöst, unterliegt ein dabei entstehender Gewinn oder Verlust unabhängig von der Haltedauer stets der Abgeltungssteuer.
- Werden Zahlungen während der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers geleistet, unterliegen diese – unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung des jeweiligen Wertpapiers – der Abgeltungssteuer bei Zufluss nach dem 31. Dezember 2008.

(d) Verluste

Verluste aus Wertpapieren können, wenn die Abgeltungssteuer anwendbar ist, nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich. Verluste aus Wertpapieren, deren Rechtserwerb vor dem 1. Januar 2009 und deren Veräußerung oder Einlösung innerhalb der Jahresfrist erfolgt, können zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden, die bereits der Abgeltungssteuer unterliegen. Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können jedoch nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

3.2 In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft gehalten, sind sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung steuerpflichtig und sämtliche Verluste sollten steuerlich abziehbar sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere als Finanzinnovation ausgestaltet sind oder nicht.

Auf Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ist durch die auszahlende Stelle grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, soweit die Erträge nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Auf Zahlungen, die während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgen (wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 zufließen) ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch die auszahlende Stelle nicht zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet.

3.3 In Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Nicht in Deutschland ansässige Anleger sind mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren generell nicht in Deutschland steuerpflichtig und es wird von ihnen keine Kapitalertragsteuer auf Zinsen

erhoben (selbst dann nicht, wenn die Wertpapiere als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind und in einem Wertpapierdepot einer auszahlenden Stelle verwahrt werden). Ausnahmeregelungen können zur Anwendung kommen, wenn zum Beispiel die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer ständigen Niederlassung des Anlegers in Deutschland (inländische Betriebsstätte oder inländischer ständiger Vertreter) gehalten werden, die Einkünfte sonstiges Einkommen aus deutschen Quellen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) sind oder Formvorschriften nicht erfüllt werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht endgültig. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) *Private Investoren*

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**ESTG**“) gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 1. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (Bundesministerium für Finanzen; „**BMF**“, EStR 2000 Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Referenzwertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Referenzwertes bei der Veräußerung des Wertpapiers vor dem Abrechnungstermin entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit

grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Referenzwertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden die Zinserträge aus einem Forderungswertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Erträge bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, so dass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist (BMF, EStR 2000 Rz 7799). Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem Sondersteuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs. 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz. 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Werden die Zinserträge vor dem Abrechnungstermin durch Veräußerung des Forderungswertpapiers realisiert, erfolgt eine steuerliche Erfassung bis zu diesem Zeitpunkt angelaufener Zinserträge beim Veräußerer (Stückzinsen). Diese Zinserträge unterliegen der oben beschriebenen (abzug-)steuerlichen Behandlung.

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem Sondersteuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Produkte mit einem Hebel von zumindest fünf

Weist ein gehebeltes Produkt einen Hebel von zumindest fünf auf (beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz also 20 % oder weniger des Wertes des zugrundeliegenden Basiswertes zum Zeitpunkt

der Begebung des Hebelproduktes), gelten positive Erträge solcher Produkte als Veräußerungsgewinn und nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Im Fall eines privaten Investors unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren nur dann der Einkommensteuerpflicht in Österreich, wenn das Wertpapier innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb veräußert wird (sogenanntes Spekulationsgeschäft). Einkünfte aus Spekulationsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 %. Nach einer Haltedauer von einem Jahr sind die Veräußerungsgewinne in Österreich nicht mehr einkommensteuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne aus zumindest fünffach gehebelten Produkten, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall einer natürlichen Person oder der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % unabhängig von einer bestimmten Haltedauer.

(d) *Abwicklung durch Zahlung eines Barbetrages oder durch Lieferung des Basiswertes*

Kann die Emittentin ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe des Basiswertes tilgen und liegen die Zinsen unter diesem Wertpapier deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, ist dies nach Auffassung des BMF (im Zusammenhang mit Aktienanleihen) ein Indiz für den Umstand, dass damit ein entsprechender Risikoausgleich abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen stehen dann auch in unmittelbarem Zusammenhang mit etwaigen Verlusten, die bei Einlösung durch Hingabe des Basiswertes entstehen. Eine Verrechnung der Zinsen mit diesen Verlusten ist daher zulässig. Insoweit Zinsen den Verlust, der durch die Wertpapiertilgung in Form der Hingabe des Basiswertes entsteht, abdecken, unterliegen sie dabei nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, so liegt eine rückgängigmachung von Kapitalerträgen i.S.d. § 95 Abs. 6 EStG 1988 vor, die zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer für Zinsen führt, soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann, unabhängig vom Vorbesitzer, jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Der Wertpapierinhaber hat die Möglichkeit eine darüber hinausgehende Kapitalertragsteuergutschrift im Wege der Veranlagung oder, wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen, gemäß § 240 Abs. 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung („BAO“) zu beantragen (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

(e) *Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds*

Als nicht-österreichischer Investmentfonds gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien ist (§ 42 Abs. 1 des österreichischen Investmentfonds-

gesetzes; „**InvFG**“). Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung unter einem Wertpapier nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig gemacht wird (Indexwertpapiere). Die Qualifikation eines Indexwertpapiers als Anteil an einem nicht-österreichischen Investmentfonds kann für den Investor andere als die beschriebenen steuerlichen Folgen haben.

Ein nicht-österreichischer Investmentfonds i.S.d. §§ 42 ff. InvFG ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig gemacht wird und weder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem Index zugrundeliegenden Wertpapiere durch den Emittenten, einen gegebenenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft erfolgt noch ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt (BMF, InvFR 2003 Rz. 277 f.). Die InvFR 2003 werden gegenwärtig durch das BMF überarbeitet. Das Risiko einer Qualifikation als Anteilschein an einem nicht-österreichischen Investmentfonds ist für jedes Wertpapier gesondert zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz. 7775 f.). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle eine Befreiungserklärung vorlegt, eine Kopie der Befreiungserklärung unter Angabe der Steuernummer im Wege der kuponauszahlenden Stelle an das zuständige Finanzamt weitergeleitet wird und das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Zusammenhang mit den Wertpapieren sollten für Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig sein. Für Einkünfte aus Spekulationsgeschäften besteht eine beschränkte

Steuerpflicht gemäß § 98 Abs. 1 Z 7 EStG nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Davon wird bei den gegenständlichen Wertpapieren nicht ausgegangen.

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 15 % (ab 1. Juli 2008: 20 %; ab 1. Juli 2011: 35 %). Als Zinsen i.S.d. EU-QuStG gelten unter anderem gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen oder bezahlte Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, in der (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers) angegeben sind. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

Bei der Beurteilung von Erträgen aus Kapitalanlagen, deren Wert direkt vom Wert einer zugrunde liegenden Bezugsgröße (Basiswert) abhängt (Wertpapiere) und die über keinerlei Kapitalgarantie verfügen (auch zugesicherte Zinsen gelten in diesem Zusammenhang als Kapitalgarantie), ist grundsätzlich auf den dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswert abzustellen. Erträge auf Aktien oder Aktienindizes sind keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG. Auch Erträge aus Wertpapieren auf Anleiheindizes gelten nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG, wenn sich der Index aus mindestens fünf Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt und der Anteil einer Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt. Bei dynamischen Wertpapieren muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Bei statischen Wertpapieren sind Änderungen der Gewichtung, die sich nach der Emission ergeben, unschädlich. Gleiches gilt auch für Fondsindizes, wenn sich der Index aus

mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt und der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt. Bezieht sich das Wertpapier auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, sind die Erträge dann keine Zinsen, wenn sich der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittentinnen zusammensetzt und der Anteil einer einzelnen Anleihe oder eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt. Keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG sind schließlich auch Erträge aus Wertpapieren auf Metalle, Währungen, Wechselkursen und dergleichen.

Bei Kapitalanlagen, deren Wert direkt vom Wert einer zugrunde liegenden Bezugsgröße (Basiswert) abhängt und die über eine Kapitalgarantie verfügen (als Kapitalgarantie gilt jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals), gelten alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen für die Kapitalüberlassung (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsgagio etc.) als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Die nicht garantierten Erträge hängen von ihrer Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, gelten die Erträge als Zinsen i.S.d. EU-QuStG. Besteht die Bezugsgröße hingegen aus Equities (Aktien, Aktienindizes oder -körbe), Metallen, Währungen, Wechselkursen etc., sind die Erträge keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG. Bei Kapitalanlagefonds als Bezugsgröße liegen nur insoweit Zinsen i.S.d. EU-QuStG vor, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen i.S.d. EU-QuStG resultieren. Liegen schließlich Wertpapiere, deren Erträge keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG sind, als Bezugsgröße vor, so sind auch die Erträge aus der Bezug nehmenden Kapitalanlage keine Zinsen i.S.d. EU-QuStG (Information des BMF vom 1. August 2005).

5. RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER DIE BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN

Die Europäische Union hat eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EG) verabschiedet. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Auskünfte über die Zahlung von Zinsen oder gleichartigen Einnahmen zu erteilen, die von einer Person an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Privatperson geleistet werden, mit Ausnahme von Österreich, Belgien und Luxemburg, die stattdessen während eines Übergangszeitraums im Rahmen eines Quellensteuersystems eine Abzugsteuer auf solche Zahlungen erheben, die im Laufe des Übergangszeitraums auf 35 % anwächst, sofern sie während dieses Zeitraums keine andere Entscheidung treffen.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die ab dem 1. Juli 2005 geltende Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere erfolgt innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und soweit der Emittentin hierdurch keine Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, wird der Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250,
 - (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettjahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. NIEDERLANDE

Wertpapiere, die im Sinne der Begriffsbestimmung des niederländischen Gesetzes über Sparbriefe (*Wet inzake spaarbewijzen*) als Sparbriefe eingestuft werden, können nur unter Vermittlung der Emittentin oder einer zugelassenen Einrichtung der Euronext Amsterdam N.V. unter ordnungsgemäßer Beachtung des Gesetzes über Sparbriefe und seiner Durchführungsverordnungen (einschließlich Registrierungsvorschriften) übertragen oder angenommen werden. Diese Vermittlung entfällt

- (a) bei der Erstbegebung dieser Wertpapiere an ihren ersten Inhaber;
- (b) bei Übertragungen und Lieferungen durch natürliche Personen, die dabei nicht in Ausübung eines Berufs handeln; und
- (c) für die Begebung und den Handel dieser Wertpapiere, wenn sie außerhalb der Niederlande in effektiver Form ausgegeben und nicht im Rahmen des Primärhandels oder unmittelbar danach in den Niederlanden vertrieben werden.

4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das „**Wertpapiergesetz**“) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesenen Bedeutungen.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Vermittler, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechts-

träger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;

- (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
- (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechtigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschluss vom 17. Dezember 2003 dem *Group Asset and Liability Committee* übertragen. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 16. Januar 2008 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

Börsennotierung

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Einschbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Haupt- und Verwaltungssitz der Emittentin (ABN AMRO Investor Relations Department, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande) und den in den Endgültigen Bedingungen benannten Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der Internetseite der Emittentin (www.abnamromarkets.com oder einer Nachfolgerseite) bereitgehalten:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (c) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb

des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Anlegern wird empfohlen, die einsehbaren Dokumente zu lesen, denen weitere Informationen, teilweise auch über die Finanz- und Geschäftslage der Emittentin, der Garantin und der Gruppe, zu entnehmen sind.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine maßgebliche Clearingstelle zugeteilten Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [●] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Wertpapierkennnummern:	[●][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
Emissionstag:	[●]
Emissionspreis:	[●] ¹
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[●]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[●]]
[Market-Making:	[●]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Land/Länder: [●] Beginn: [●] [Ende: [●]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[●]]
Gesamtsumme des Angebots:	[●][Ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[●]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Nach Kenntnis der Emittentin haben neben ihr selbst keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]]

¹ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Emissionspreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Emissionspreis ermittelt werden wird, anzugeben.

Angaben darüber, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind:

[•]²

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich lediglich um Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen oder Auszüge daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Erstellung der Zusammenfassung dieser Informationen oder der Auszüge. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][•]

[Zusätzliche Risikofaktoren:

[•]]

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern:

[•]]

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:

[•]]

[Zusätzliche weitere Angaben:

[Eventuelle Angabe zusätzlicher Informationen, die gemäß Anhang V und/oder Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission erforderlich sind.]]

²

Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird, und werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt][an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.

In dieser Allgemeinen Bedingung 4(a) bezeichnet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. BESTIMMUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Bestimmungen. Eine von der Emittentin getroffene Bestimmung ist für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offenkundiger Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin kann ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber die in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ändern, sofern: (i) diese rein formaler, unbedeutender oder technischer Natur sind; (ii) dies der Berichtigung eines offenkundigen Fehlers dient; oder (iii) die Interessen der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Emittentin nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Änderungen sind den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V. (die „ **Holding**“)

garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Niederlassung vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer

Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet. Sämtliche Berechnungen oder Feststellungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offenkundiger Fehler vor.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Feststellungen, die von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offenkundiger Fehler vor.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird) in Höhe des Preises des Rohstoffs zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Preis festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Preises des Rohstoffs an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis des Rohstoffs sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser

Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung

dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In

diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Rohstoffs sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Rohstoff erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Rohstoff oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
- (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Rohstoff; oder

- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.

- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen

an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungs-

währung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungs-

währung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle täglich wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Rohstoff und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Handelstag [einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Preises des Rohstoffs zum Bewertungszeitpunkt, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Preis festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Preises des Rohstoffs

an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis des Rohstoffs sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt;]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein

Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und

eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der

Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Rohstoffs sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Rohstoff erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Rohstoff oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
- (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich

machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Rohstoff; oder
 - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich

machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.]* Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in

- der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
 - (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
 - (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

 „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet zum Emissionstag ●; danach nimmt die Emittentin während der Handelszeiten an der Börse am Rollover-Tag eine Ersetzung mit dem Kontrakt des nächsten serienmäßigen Kontraktmonats oder mit dem Kontrakt des liquidesten Kontraktmonats (der „**Ersatzwert**“) vor, der von der Emittentin ausgewählt wird. Der Ersatzwert gilt in jeder Hinsicht als der Basiswert;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird) in Höhe des Kurses des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Schlusskurses des Basiswerts an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet den aktuellen Kurs des Basiswerts. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um den Terminkontraktwert handelt, sondern um den Terminkontraktwert dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (entspricht einem (1) Terminkontraktpunkt), der auf ● [*Verweis auf Bildschirmseite einfügen*] angezeigt wird. Existiert die oben angegebene Seite nicht, so gilt eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Seite. In Fällen, in denen nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, ist der Kurs des Basiswerts ein von der Berechnungsstelle ermittelter Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses des Basiswerts an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden;

„**Kurs des Ersatzwerts**“ bezeichnet den Kurs des Basiswerts des Terminkontrakts, der an dem nächstfolgenden Rollover-Tag der Ersatzwert ist;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Rollover-Rate**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle zum Rollover-Zeitpunkt an einem Rollover-Tag unter Bezugnahme auf die Liquidität des zugrunde liegenden Markts wie folgt ermittelt wird: ●;]

„**Rollover-Tag**“ bezeichnet ●;

[„**Rollover-Zeitpunkt**“ bezeichnet ●;]

[„**Transaktionsgebühr**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz. [Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr an jedem Rollover-Tag anzupassen, wobei diese 0,10 % nicht übersteigen darf. Am Auflegungstag beträgt die Transaktionsgebühr 0,05 %][●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person,

die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundes-einkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich

der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen

wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Kurses des Basiswerts sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Basiswert erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Basiswert oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
 - (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung

durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.

- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht

niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum

Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf

den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet zum Emissionstag ●; danach nimmt die Emittentin während der Handelszeiten an der Börse am Rollover-Tag eine Ersetzung mit dem Kontrakt des nächsten serienmäßigen Kontraktmonats oder mit dem Kontrakt des liquidesten Kontraktmonats (der „**Ersatzwert**“) vor, der von der Emittentin ausgewählt wird. Der Ersatzwert gilt in jeder Hinsicht als der Basiswert;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Kurses des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses des Basiswerts an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle auf täglicher Basis wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Basiswert und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet den aktuellen Kurs des Basiswerts. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um den Terminkontraktwert handelt, sondern um den Terminkontraktwert dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (entspricht einem (1) Terminkontraktpunkt), der auf ● [Verweis auf Bildschirmseite einfügen] angezeigt wird. Existiert die oben angegebene Seite nicht, so gilt eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Seite. In Fällen, in denen nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, ist der Kurs des Basiswerts ein von der Berechnungsstelle ermittelter Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses des Basiswerts an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden;

„**Kurs des Ersatzwerts**“ bezeichnet den Kurs des Basiswerts des Terminkontrakts, der an dem nächstfolgenden Rollover-Tag der Ersatzwert ist;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet: ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rollover-Rate**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle zum Rollover-Zeitpunkt an einem Rollover-Tag unter Bezugnahme auf die Liquidität des zugrunde liegenden Markts wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Rollover-Tag**“ bezeichnet ●;

„**Rollover-Zeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Transaktionsgebühr**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz. [Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr an jedem Rollover-

Tag anzupassen, wobei diese 0,10 % nicht übersteigen darf. Am Auflegungstag beträgt die Transaktionsgebühr 0,05 %][●];]

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt;]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Ge-

richt in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Kurses des Basiswerts sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die

Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Basiswert erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Basiswert oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
 - (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe; oder
 - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich

machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin:
(A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in

- der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
 - (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
 - (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

 „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF FONDS**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausschüttungsbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf den Basiswert gezahlter Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der Ex-Ausschüttungstag für diese Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag [abzüglich Kosten]: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des vom Fondsmanager des betreffenden Basiswerts angegebenen Nettoinventarwerts des Basiswerts (der „**Nettoinventarwert**“) am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Nettoinventarwert festgestellt werden kann und keine Fondsstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Nettoinventarwerts des Basiswerts für den betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Preis des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Basiswert gehandelt werden kann (bzw. hätte gehandelt werden können, wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre);

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder

Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Tag einen Betrag in Höhe des vom Fondsmanager für diesen Tag angegebenen Nettoinventarwerts des Basiswerts, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Nettoinventarwert festgestellt werden kann und keine Fondsstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Nettoinventarwerts des Basiswerts für den betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Preis des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen [sowie gemäß der Produktbedingung 2(h) die Zahlung des Ausschüttungsbetrags zu verlangen].
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer

Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) [Ausschüttungsbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Ausschüttungsbetrags innerhalb von zehn Geschäftstagen, nachdem die Emittentin die Barausschüttung, auf die sich der Ausschüttungsbetrag bezieht, erhalten hat. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Erhalts durch die Emittentin der

Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Ausschüttungstag vor einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Emittentin die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin erhält, die Person, die zum Erhalt des Ausschüttungsbetrags berechtigt ist, auf den sich die Barausschüttung bezieht, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin ist. Dabei ist die Emittentin in keinem Fall verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zur Durchsetzung der Zahlung einer Ausschüttung zu ergreifen, die vom Fondsmanager nicht fristgerecht gezahlt wurde.]

- (i) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (j) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. FONDSSTÖRUNG

- (a) Fondsstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Fondsstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre), eine Fondsstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Fondsstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Referenzpreises sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Fondsstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Fondsstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der

Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Fondsstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) an einem Tag, an dem der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Basiswert und/oder seinen Fondsmanager; oder
 - (ii) der Handel mit dem Basiswert wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (iii) die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert in Bezug auf den Basiswert selbst oder die darauf bestehenden Kontrakte in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (iv) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

4. FONDSANPASSUNGEN

- (a) Fondsanpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Basiswerts (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte in dem Basiswert erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Basiswerts angegeben, wurden nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder in wesentlicher Hinsicht nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils des Basiswerts wurde wesentlich verändert; oder
 - (ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Basiswert oder der Fondsmanager benötigt, um seine

Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Basiswert zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder

- (iii) der Basiswert oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Basiswert handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Basiswert regeln; oder
- (iv) der Basiswert wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Basiswert oder sein Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Basiswert ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder
- (v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Basiswerts oder des Fondsmanagers; oder
- (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Basiswert und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs, über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder
- (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an einem zur Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises herangezogenen Handelstags und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der

Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Anteile am Basiswert (die „Anteile“), die Begründung von einer oder mehreren Anteilskategorien, eine Änderung des Nennwerts der Anteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Änderung der Rechte und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Anteilen), das sich auf die Anteile auswirkt und bei dem die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass es nachteilige Auswirkungen auf die Ermittlung oder Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises haben wird oder haben könnte; oder
- (ix) Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder andere gegen den Basiswert oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, bei denen die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Basiswert haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Basiswert bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Basiswert zu erfüllen; oder
- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Basiswert für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Anteile des Basiswerts zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.]* Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme

ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften),

der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

[„**Ausschüttungsbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf den Basiswert gezahlter Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der Ex-Ausschüttungstag für diese Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin][●];

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle täglich wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Basiswert gehandelt werden kann (bzw. hätte gehandelt werden können, wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre);

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Basiswert und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der

Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Tag [einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des vom Fondsmanager des Basiswerts für diesen Tag angegebenen Nettoinventarwerts des Basiswerts, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Nettoinventarwert festgestellt werden kann und keine Fondsstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen von der

Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Nettoinventarwerts des Basiswerts für den betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Preis des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●];]

[„**Zinssatz**“ bezeichnet den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][; und]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen[

sowie gemäß der Produktbedingung 2(h) die Zahlung des Ausschüttungsbetrags zu verlangen].

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Haupt-

geschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) [Ausschüttungsbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Ausschüttungsbetrags innerhalb von zehn Geschäftstagen, nachdem die Emittentin die Barausschüttung, auf die sich der Ausschüttungsbetrag bezieht, erhalten hat. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Erhalts durch die Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Ausschüttungstag vor einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Emittentin die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin erhält, die Person, die zum Erhalt des Ausschüttungsbetrags berechnete ist, auf den sich die Barausschüttung bezieht, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin ist. Dabei ist die Emittentin in keinem Fall verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zur Durchsetzung der Zahlung einer Ausschüttung zu ergreifen, die vom Fondsmanager nicht fristgerecht gezahlt wurde.]
- (i) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (j) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. FONDSSTÖRUNG

- (a) Fondsstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Fondsstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre), eine Fondsstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Fondsstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Referenzpreises sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Fondsstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Fondsstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.
- (b) „**Fondsstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) an einem Tag, an dem der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Basiswert und/oder seinen Fondsmanager; oder
 - (ii) der Handel mit dem Basiswert wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (iii) die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert in Bezug auf den Basiswert selbst oder die darauf bestehenden Kontrakte in einem Haupthandelsmarkt; oder

- (iv) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

4. FONDSANPASSUNGEN

- (a) Fondsanpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Basiswerts (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte in dem Basiswert erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Basiswerts angegeben, wurden nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder in wesentlicher Hinsicht nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils des Basiswerts wurde wesentlich verändert; oder
 - (ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Basiswert oder der Fondsmanager benötigt, um seine Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Basiswert zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder
 - (iii) der Basiswert oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Basiswert handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Basiswert regeln; oder
 - (iv) der Basiswert wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Basiswert oder sein Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Basiswert ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder

- (v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Basiswerts oder des Fondsmanagers; oder
- (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Basiswert und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs, über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder
- (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an einem zur Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises herangezogenen Handelstags und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Anteile am Basiswert (die „**Anteile**“), die Begründung von einer oder mehreren Anteilskategorien, eine Änderung des Nennwerts der Anteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Änderung der Rechte und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Anteilen), das sich auf die Anteile auswirkt und bei dem die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass es nachteilige Auswirkungen auf die Ermittlung oder Berechnung des Referenzpreises oder des Endgültigen Referenzpreises haben wird oder haben könnte; oder
- (ix) Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder andere gegen den Basiswert oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, bei denen die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie

wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Basiswert haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Basiswert bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Basiswert zu erfüllen; oder

- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Basiswert für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Anteile des Basiswerts zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur

vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Gewichtung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

[„**Anfänglicher Korbwert**“ bezeichnet ●;]

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auflegungstag des Korbs**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin][●];]

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle täglich wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein][●];]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];]

„**Gewichtung**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, am Auflegungstag des Korbs die Anfängliche Gewichtung; danach wird der Korb an jedem Neugewichtungstag auf Grundlage [der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile gemäß der Neugewichtungstabelle][●] neu gewichtet.

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [jeden Tag, an dem der Korbbestandteil gehandelt werden kann (oder hätte gehandelt werden können, wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre)][●];]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet [in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Korbbestandteil und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für

die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein][●];

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Korbbestandteil**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Korbwert**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag ●;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Neugewichtungstabelle**“ bezeichnet ●;]

„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle liegt an diesem Tag eine Fondsstörung in Bezug auf einen Korbbestandteil vor; in diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung vorliegt, als Neugewichtungstag - 1, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Neu-

gewichtungstag - 1 der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre), eine Fondsstörung vorliegt. In diesem Fall (a) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Neugewichtungstag - 1 (ungeachtet der Fondsstörung); und (b) ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Preises des Korbbestandteils sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden;

„**Neugewichtungstage**“ bezeichnet ●;

„**Preis**“ bezeichnet den von der Berechnungsstelle ermittelten Preis unter Zugrundelegung der von der Berechnungsstelle ausgewählten Preisquellen, u. a. des Handelspreises, zu dem ein Korbbestandteil gehandelt wird oder würde;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Rechnerischer Transaktionspreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem der betreffende Korbbestandteil zum Zeitpunkt der fiktiven Aufnahme dieses Korbbestandteils in den Korb oder der fiktiven Herausnahme aus dem Korb fiktiv erworben bzw. veräußert worden wäre, unter Berücksichtigung aller Zusammenstellungsgebühren. Im Falle einer fiktiven Herausnahme eines Korbbestandteils aus dem Korb ist dessen Rechnerischer Transaktionspreis auf Grundlage von dessen fiktiver Veräußerung und im Falle der fiktiven Aufnahme eines Wertes in den Korb auf Grundlage von dessen fiktivem Erwerb zu ermitteln. Der Rechnerische Transaktionspreis kann als gewichteter Mittelwert der Kauf- bzw. Verkaufspreise an mehreren Handelstagen bestimmt werden, falls die Berechnungsstelle dies für zweckmäßig erachtet;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet für jeden Tag einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des vom Fondsmanager des Korbbestandteils für diesen Tag angegebenen Nettoinventarwerts des Korbbestandteils, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Nettoinventarwert festgestellt werden kann und keine Fondsstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Nettoinventarwerts des Korbbestandteils

für den betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Preis des Korbbestandteils sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

[„**Wertentwicklung**“ bezeichnet die Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile, die von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{Referenzpreis an einem Neugewichtungstag}}{\text{Referenzpreis an einem Neugewichtungstag -1;}}$$

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;] und

„**Zusammenstellungskosten**“ bezeichnet alle üblichen Ausführungsgebühren, Provisionen, Clearing- und Verwahrungskosten, Transaktionskosten für Kontrakte und sonstigen Gebühren oder Auslagen sowie alle dazugehörigen Urkundenstempelsteuern oder sonstigen Steuern, die nach Festsstellung durch die Berechnungsstelle angefallen wären, falls ein Verkauf, eine Realisierung, eine Glattstellung, ein Kauf oder ein Erwerb eines Korbbestandteils oder ein Beitritt zu einem Korbbestandteil durchgeführt worden wäre.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an dem bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die

Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der

Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. FONDSSTÖRUNG

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Korbbestandteile.

- (a) Fondsstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Fondsstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin,

es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung eingetreten wäre), eine Fondsstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Fondsstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Barbetrag unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Korbbestandteils sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Fondsstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Fondsstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Fondsstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) an einem Tag, an dem der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Korbbestandteil und/oder seinen Fondsmanager; oder
 - (ii) der Handel mit dem Korbbestandteil wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (iii) die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Korbbestandteil in Bezug auf den Korbbestandteil selbst oder die darauf bestehenden Kontrakte in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (iv) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

4. FONDSANPASSUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Korbbestandteile.

- (a) Fondsanpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Zu solchen Anpassungen kann u. a. die Verschiebung der Berechnung des Referenzpreises oder Barbetrags oder der Ausschluss oder die Ersetzung eines Korbbestandteils gehören. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, wenn sie den Eintritt eines Anpassungsereignisses festgestellt hat, und den Inhalt der Anpassung(en) anzugeben.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Korbbestandteils (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte in dem Korbbestandteil erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Korbbestandteils angegeben, wurden nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder in wesentlicher Hinsicht nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils des Korbbestandteils wurde wesentlich verändert; oder
 - (ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Korbbestandteil oder der Fondsmanager benötigt, um seine Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Korbbestandteil zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder
 - (iii) der Korbbestandteil oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Korbbestandteil handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Korbbestandteil regeln; oder
 - (iv) der Korbbestandteil wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Korbbestandteil oder sein Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Korbbestandteil ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder
 - (v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Korbbestandteils oder des Fondsmanagers; oder

- (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Korbbestandteil und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs, über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder
- (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Korbbestandteil erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Korbbestandteil an einem zur Berechnung des Referenzpreises oder des Barbetrags herangezogenen Handelstag und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Korbbestandteil ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Anteile an dem Korbbestandteil (die „**Anteile**“), die Begründung von einer oder mehreren Anteilskategorien, eine Änderung des Nennwerts der Anteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Änderung der Rechte und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Anteilen), das sich auf die Anteile auswirkt und bei dem die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass es nachteilige Auswirkungen auf die Ermittlung oder Berechnung des Referenzpreises oder des Barbetrags haben wird oder haben könnte; oder
- (ix) Prozesse, gerichtliche oder andere gegen den Korbbestandteil oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, bei denen die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Korbbestandteil haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Korbbestandteil bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es

für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Korbbestandteil zu erfüllen; oder

- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Korbbestandteil für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Anteile des Korbbestandteils zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder*

eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
 - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und

soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Absicherungsgebühr**“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin[bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;]

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Emissionstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen,

wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlusstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index], wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Ausübungstag[bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Indexgebühr**“ bezeichnet ●. Diese Gebühr fällt [täglich][●] an und wird von der Berechnungsstelle an [jedem Handelstag][●] wie folgt berechnet ●;]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser

Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Maximale Absicherungsgebühr**“ ist ●. Die Berechnungsstelle kann auf [täglich][●] Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;]

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der

Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d)[oder (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der

Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. Vorzeitiger Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse

ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index]nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden,

oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] [Vorzeitige Kündigung.]Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.]* Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.
- [(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die

zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der

Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Absicherungsgebühr**“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;]

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Gebühr**“ ist ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Emissionstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][●];

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist

gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlusstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle auf täglicher Basis wie folgt berechnet wird: ●;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Index und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

„**Höhe der Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Anfängliche Höhe der Quanto Gebühr und danach eine gegebenenfalls von der Berechnungsstelle festgelegte Höhe. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Höhe der Quanto Gebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Indexgebühr**“ bezeichnet ●. Diese Gebühr fällt [täglich][●] an und wird von der Berechnungsstelle an [jedem Handelstag][●] wie folgt berechnet ●;]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Maximale Absicherungsgebühr**“ ist ●. Die Berechnungsstelle kann auf [täglich][●] Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;]

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die von der Berechnungsstelle bei der Feststellung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses für die Wertpapiere anfallen, für wesentlich erachtet wird. Die Quanto Gebühr wird ab dem Emissionstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag wie folgt berechnet ●;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Handelstag einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht) in Höhe des Standes des Index zum Bewertungszeitpunkt, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Stands des Index an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Tagequotient der Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro

handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt;]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d)[oder (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag

zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den

daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und

- (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolge-**

sponsor“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis

Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index](ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] [Vorzeitige Kündigung.] Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.
- [(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des

Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Wertpapierinhaber zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
 - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor

einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF TOTAL RETURN GELDMARKTINDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag (im Falle einer Ausübung) oder Kündigungstag der Emittentin (im Falle einer Kündigung der Emittentin), wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen[, der zuletzt veröffentlichte Wechselkurs] sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [eine Gesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand zu einem bestimmten, vom Index-Sponsor festgelegten Zeitpunkt veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten][●];

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die

Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der

Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der

ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen[, des zuletzt veröffentlichten Wechselkurses] sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) [Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses im Interbankenmarkt wird unmöglich; oder]
- (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. einschließlich (A) einer nicht fristgerecht geleisteten Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) eines verhängten bzw. erklärten Moratoriums, Stillhaltezeitraums, Verzichts oder einer erklärten Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien oder (C) der Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Feststellung, ob ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich

fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es allgemein unmöglich werden lässt, (A) die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen, oder (B) Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs des Wechselkurses für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder]
- (vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

In diesem Zusammenhang bezeichnet "**Staatliche Stelle**" alle [*de facto* oder *de iure* staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe, Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen) und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut sind, in der sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet][●].

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Nachfolgesponsor. Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
 - (ii) Sonstige Ereignisse. Sonstige Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur

vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Kurs**“ bezeichnet [für jeden Index den Schlusskurs am Emissionstag - 1][●];

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anzahl der Einheiten**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Index:

[(A) ab dem Auflegungstag (einschließlich) bis zum ersten Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Anfänglicher Referenzpreis x Gewichtung) / Anfänglicher Kurs; und

(B) ab dem jeweiligen Neugewichtungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Referenzpreis für die Neugewichtung x Gewichtung des betreffenden Index) / Schlusskurs des Index mit der Besten Wertentwicklung am Neugewichtungstag - 2][●],

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen,

wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlusstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

[„**Emissionstag - 1**“ bezeichnet [den Handelstag unmittelbar vor dem Emissionstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3][●];]

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Ausübungstag[bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index];]

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jeden Index, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, den [in der Begriffsbestimmung des Korbes][●] für diesen angegebenen Prozentsatz;

„**Globalkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Index mit der Besten Wertentwicklung**“ bezeichnet[, in Bezug auf jeden Neugewichtungstag, denjenigen der im Korb enthaltenen Indizes, der auf Grundlage des gemäß der folgenden Formel ermittelten Verhältnisses zwischen dem Schlusskurs_t und dem Schlusskurs_{t-1} die beste Wertentwicklung aufweist:

$$\text{Schlusskurs}_t / \text{Schlusskurs}_{t-1}$$

Wobei:

t = Neugewichtungstag - 2

t-1 = (i) der t unmittelbar vorhergehende Neugewichtungstag - 2 oder (ii) in Bezug auf den ersten Neugewichtungstag, der Schlusskurs am letzten Handelstag des zweiten vorhergehenden Kalendermonats, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach billigem Ermessen der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist.

Erfüllen mehrere Indizes die Voraussetzungen für den Index mit der Besten Wertentwicklung, wählt die Emittentin nach billigem Ermessen einen dieser Indizes aus, der dann als der Index mit der Besten Wertentwicklung gilt][●];]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet [die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben und/oder Geld-/

Brief-Spannen in Verbindung mit der Auflösung von Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag**“ bezeichnet ●;

[„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;]

[„**Neugewichtungstag - 2**“ bezeichnet den zweiten unmittelbar vor dem betreffenden Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;]

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Rechnerischer Dividendenbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe der auf die Aktien gezahlten Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, deren Ex-Dividendtag in den Rechnerischen Dividendenzeitraum fällt, abzüglich aller geltenden Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des anwendbaren Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich etwaiger Kosten;

„**Rechnerischer Dividendenzeitraum**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum von einem Neugewichtungstag (einschließlich) bis (je nachdem, welcher Tag früher liegt) zum nächstfolgenden Neugewichtungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin oder Bewertungstag (ausschließlich);

„**Referenzpreis**“ bezeichnet [für jeden Tag einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Index ermittelten Produkte aus (a) dem Schlusskurs zuzüglich eines etwaigen Rechnerischen Dividendenbetrags und (b) der Anzahl der Einheiten des betreffenden Index][●];

„**Referenzpreis für die Neugewichtung**“ bezeichnet [einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Index ermittelten Produkte aus (a) dem Schlusskurs am Neugewichtungstag - 1 zuzüglich eines etwaigen Rechnerischen Dividendenbetrags und (b) der Anzahl der Einheiten des betreffenden Index am maßgeblichen Neugewichtungstag - 1][●];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Schlusskurs**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, für jeden Index und jeden Tag, [einen Betrag in Höhe des Standes des betreffenden Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Schlusskurs einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstands an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden]; der Schlusskurs wird gegebenenfalls zum Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet][●];

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem unmittelbar vorangegangenen Handelstag (ausschließlich) bis zum maßgeblichen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d)[oder (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von

(A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausubungserklarung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Nachweis. Bei jeder Ausubungserklarung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer fur die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.

(e) Feststellungen. Wird eine Ausubungserklarung nicht ordnungsgema auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefullt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungultig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausubungserklarung ordnungsgema ausgefullt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und fur die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgultig und verbindlich.

Wird eine solche Ausubungserklarung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachtraglich berichtet, so gilt sie als neue Ausubungserklarung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausubungserklarung an die Hauptzahlstelle als ubermittelt gilt.

(f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausubungserklarung unvollstandig ist oder nicht ordnungsgema ausgefullt worden ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften fur ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlassig oder vorsatzlich.

- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]oder dem Kündigungstag der Emittentin [oder dem Emissionstag - 1][oder dem Neugewichtungstag - 1][oder dem Neugewichtungstag - 2]eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index]bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Emissionstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 2], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Emissionstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 2] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Emissionstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 2] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Schlusskurs unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der

Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten

Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird ein Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Emissionstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 2]eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Emissionstag - 1][bzw. Neugewichtungstag - 1][bzw. Neugewichtungstag - 2]nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Schlusskurs festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Emissionstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 2]den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die

Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem [Emissionstag - 1][●] (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] [Vorzeitige Kündigung.] Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.]* Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der

Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen*

vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Anfänglicher Kurs**“ bezeichnet [für jeden Index den Schlusskurs am Emissionstag - 1][●];

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anzahl der Einheiten**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Index:

[(A) ab dem Auflegungstag (einschließlich) bis zum ersten Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Anfänglicher Referenzpreis x Gewichtung) / Anfänglicher Kurs; und

(B) ab dem jeweiligen Neugewichtungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Referenzpreis für die Neugewichtung x Gewichtung des betreffenden Index) / Schlusskurs des Index mit der Besten Wertentwicklung am Neugewichtungstag - 2][●],

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist

gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlusstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

[„**Emissionstag - 1**“ bezeichnet [den Handelstag unmittelbar vor dem Emissionstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3][●];]

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle täglich wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein][●];]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jeden Index, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, den [in der Begriffsbestimmung des Korbes][●] für diesen angegebenen Prozentsatz;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet [in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen den Bestandteilen des Korbes und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein][●];

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Index mit der Besten Wertentwicklung**“ bezeichnet[, in Bezug auf jeden Neugewichtungstag, denjenigen der im Korb enthaltenen Indizes, der auf Grundlage des gemäß der folgenden Formel ermittelten Verhältnisses zwischen dem Schlusskurs_t und dem Schlusskurs_{t-1} die beste Wertentwicklung aufweist:

$$\text{Schlusskurs}_t / \text{Schlusskurs}_{t-1}$$

Wobei:

t = Neugewichtungstag - 2

t-1 = (i) der t unmittelbar vorhergehende Neugewichtungstag - 2 oder (ii) in Bezug auf den ersten Neugewichtungstag, der Schlusskurs am letzten Handelstag des zweiten vorhergehenden Kalendermonats, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach billigem Ermessen der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist.

Erfüllen mehrere Indizes die Voraussetzungen für den Index mit der Besten Wertentwicklung, wählt die Emittentin nach billigem Ermessen einen dieser Indizes aus, der dann als der Index mit der Besten Wertentwicklung gilt][●];]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[[, in Bezug auf die Managementgebühr,] die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben und/oder Geld-/Brief-Spannen bei der Glattstellung der Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag**“ bezeichnet ●;

[„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;]

[„**Neugewichtungstag - 2**“ bezeichnet den zweiten unmittelbar vor dem betreffenden Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;]

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet: ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

[„**Rechnerischer Dividendenbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe der auf die Aktien gezahlten Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, deren Ex-Dividendentag in den Rechnerischen Dividendenzeitraum fällt, abzüglich aller geltenden Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des anwendbaren Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich etwaiger Kosten;]³

[„**Rechnerischer Dividendenzeitraum**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum von einem Neugewichtungstag (einschließlich) bis (je nachdem, welcher Tag früher liegt) zum nächstfolgenden Neugewichtungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin oder Bewertungstag (ausschließlich);]⁴

„**Referenzpreis**“ bezeichnet [für jeden Tag einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Index ermittelten Produkte aus (a) dem Schlusskurs [zuzüglich eines etwaigen Rechnerischen Dividendenbetrags]⁵ und (b) der Anzahl der Einheiten des betreffenden Index][●];

„**Referenzpreis für die Neugewichtung**“ bezeichnet [einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Index ermittelten Produkte aus (a) dem Schlusskurs am Neugewichtungstag - 1 [zuzüglich eines etwaigen Rechnerischen Dividendenbetrags]⁶ und (b) der Anzahl der Einheiten des betreffenden Index am maßgeblichen Neugewichtungstag - 1][●];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Schlusskurs**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, für jeden Index und jeden Tag, [einen Betrag in Höhe des Standes des betreffenden Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle bzw. für die

³ Im Falle von Dividenden.

⁴ Im Falle von Dividenden.

⁵ Im Falle von Dividenden.

⁶ Im Falle von Dividenden.

Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Schlusskurs einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstands an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden[; der Schlusskurs wird gegebenenfalls zum Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet]][●];

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist]][●];]

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs[, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht]][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt]][●];]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem unmittelbar vorangegangenen Handelstag (ausschließlich) bis zum maßgeblichen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d)[oder (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer

Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]oder dem Kündigungstag der Emittentin [oder dem Emissionstag - 1][oder dem Neugewichtungstag - 1][oder dem Neugewichtungstag - 2]eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index]bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Emissionstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 2], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Emissionstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 2] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] bzw. der Kündigungstag der Emittentin[bzw. der Emissionstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 1][bzw. der Neugewichtungstag - 2] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Schlusskurs unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
- (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird ein Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolge-sponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von

dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Emissionstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 2]eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Emissionstag - 1][bzw. Neugewichtungstag - 1][bzw. Neugewichtungstag - 2]nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Schlusskurs festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Emissionstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 1][bzw. dem Neugewichtungstag - 2]den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (G) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis

Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem [Emissionstag - 1][●] (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

[(a)] [Vorzeitige Kündigung.] Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

[(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines

eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die

zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der

Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR AIRBAG ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Airbag Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [den Indexstand zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4][●];]

[„**Anfänglicher Referenzpreis 1**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Anfänglicher Referenzpreis 2**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin

nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

[„**Cap-Preis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Indexstand zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Kündigungstag des Index], wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstands an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der

Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht

der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin hat für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die Zahlung des Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten bzw. zu veranlassen.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (g) Allgemeines. Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag[bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen,

wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen

Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von

Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] [Vorzeitige Kündigung.] Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen

Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine

- Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n)

Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten

Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR DOUBLE UP ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [einen Betrag in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4][●];

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ ist [entweder (i) der Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis mindestens dem Double Up Stop-Level entspricht, oder (ii) der Barbetrag 2, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Anfängliche Referenzpreis und niedriger als der Double Up Stop-Level ist, oder (iii) der Barbetrag 3, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Anfängliche Referenzpreis ist oder diesem entspricht][●]. Der Barbetrag [kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag]ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Barbetrag 1**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●;]

[„**Barbetrag 2**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●;]

[„**Barbetrag 3**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Double Up Stop-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Der Double Up Stop-Level ist größer als der Anfängliche Referenzpreis;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag[bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index], wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der

Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin hat für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die Zahlung des Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten bzw. zu veranlassen.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (g) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Barbeträgen verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag[bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse oder einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolge-sponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt,

der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder

Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

[(a)] [Vorzeitige Kündigung.]Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.]* Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

[(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung

durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.

- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht

niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten

Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf

den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET DOUBLE UP ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Schlusskurs des Index**“ bezeichnet [für jeden Index den Schlusskurs des Index am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4][●];

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag [kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag]ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Double Up Stop-Level**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Der Double Up Stop-Level ist größer als der Anfängliche Referenzpreis;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe der Summe der für jeden Index ermittelten Produkte aus (a) dem Endgültigen Schlusskurs des Index dividiert durch den Anfänglichen Schlusskurs des Index und (b) der Gewichtung des Index, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt][●];

„**Endgültiger Schlusskurs des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [für jeden Index den Schlusskurs des Index am Bewertungstag[bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jeden Index die Gewichtung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet jeden Index, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist;

„**Schlusskurs des Index**“ bezeichnet für jeden Index und jeden Tag, [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der in der Referenzwährung ausgedrückt wird, wobei ein Indexpunkt einer Einheit der Referenzwährung entspricht) in Höhe des Standes des betreffenden Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Schlusskurs des Index einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstands an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien an der betreffenden

Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Aktien unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht,

[entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des

US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin hat für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die Zahlung des Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten bzw. zu veranlassen.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (g) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Barbeträgen verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag[bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag[bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Schlusskurs des Index unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein

Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten

Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird ein Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Schlusskurs des Index festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem

Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (d) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (e) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines vorstehend beschriebenen Ereignisses

und den Inhalt der Anpassung(en) gemäß der Produktbedingung 4(a) bis (d) mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

[(a)] [Vorzeitige Kündigung.] Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

[(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index hat die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag die Zahlung eines

eventuellen Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten oder zu veranlassen.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die

zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin:
(A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der

Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR MULTI-ASSET BASKET OPEN END ZERTIFIKATE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Aktie**“ bezeichnet jede Aktie, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet für jede Aktie die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Anfangspreis**“ bezeichnet für jeden Korbbestandteil den Schlusspreis des Korbbestandteils am Emissionstag - 1;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●;

„**Anzahl der Einheiten**“ bezeichnet für jeden Korbbestandteil:

(A) ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Anfänglicher Referenzpreis x Gewichtung) / Anfangspreis; und

(B) ab dem jeweiligen Neugewichtungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Referenzpreis für die Neugewichtung x Gewichtung des betreffenden Korbbestandteils) / Schlusspreis des Korbbestandteils an dem betreffenden Neugewichtungstag - 1;

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, die bzw. das als solche(s) in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag - 1**“ bezeichnet den Handelstag unmittelbar vor dem Emissionstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Korbbestandteil ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusspreis des Korbbestandteils am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin und (ii) der Anzahl der Einheiten des Korbbestandteils][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jeden Korbbestandteil den Prozentsatz, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Korbbestandteil**“ bezeichnet [die einzelnen Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Aktien und Strukturierten Produkte, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben sind][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben und/oder Geld-/Brief-Spannen bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Preis des Ersatz-Terminkontrakts auf Rohstoffe**“ bezeichnet den Schlusspreis des Korbbestandteils des Terminkontrakts auf Rohstoffe, der an dem nächstfolgenden Rollover-Tag der Ersatz-Terminkontrakt auf Rohstoffe ist;]⁷

„**Referenzpreis**“ bezeichnet für jeden Tag einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Korbbestandteil ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusspreis des Korbbestandteils und (ii) der Anzahl der Einheiten des Korbbestandteils;

„**Referenzpreis für die Neugewichtung**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Korbbestandteil ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusspreis des Korbbestandteils am Neugewichtungstag - 1 und (ii) der Anzahl der Einheiten des Korbbestandteils am jeweiligen Neugewichtungstag - 1;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jeden Korbbestandteil die Währung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist;

[„**Rohstoff**“ bezeichnet jeden Rohstoff, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Rollover-Rate**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle zum Rollover-Zeitpunkt an einem Rollover-Tag unter Bezugnahme auf die Liquidität des zugrunde liegenden Markts wie folgt ermittelt wird: ●;]⁸

[„**Rollover-Tag**“ bezeichnet ●;]⁹

[„**Rollover-Zeitpunkt**“ bezeichnet ●;]¹⁰

„**Schlusspreis des Korbbestandteils**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [für jeden Korbbestandteil, bei dem es sich um einen Terminkontrakt auf Rohstoffe handelt, einen (in der Referenzwährung ausgedrückten) Betrag in Höhe des aktuellen Preises des Terminkontrakts auf Rohstoffe zum Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um den Terminkontraktwert handelt, sondern um den Terminkontraktwert dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (entspricht einem (1) Terminkontraktpunkt), der auf ● [Verweis auf Bildschirmseite einfügen] angezeigt wird. Existiert die oben

⁷ Im Falle von Terminkontrakten auf Rohstoffe.

⁸ Im Falle von Terminkontrakten auf Rohstoffe.

⁹ Im Falle von Terminkontrakten auf Rohstoffe.

¹⁰ Im Falle von Terminkontrakten auf Rohstoffe.

angegebene Seite nicht, so gilt eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Seite.] [Ferner bezeichnet der Schlusspreis des Korbbestandteils] für jeden Korbbestandteil, bei dem es sich um [einen Rohstoff] [oder] [eine Aktie] [oder] [ein Strukturiertes Produkt] handelt, einen (in der Referenzwährung ausgedrückten) Betrag in Höhe des an der betreffenden Börse notierten Preises dieses Korbbestandteils zum Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. In Fällen, in denen nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Preis festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, ist der Schlusspreis des Korbbestandteils ein von der Berechnungsstelle ermittelter Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des [Schlusspreises des Terminkontrakts auf Rohstoffe und des] [Preises dieses Rohstoffs][,] [bzw.] [dieser Aktie] [bzw.] [dieses Strukturierten Produkts] an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen[, der zuletzt veröffentlichte Preis des Terminkontrakts auf Rohstoffe und] [der zuletzt veröffentlichte Handelspreis [dieses Rohstoffs][,] [bzw.] [dieser Aktie] [bzw.] [dieses Strukturierten Produkts]] an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

[„**Strukturiertes Produkt**“ bezeichnet jedes strukturierte Produkt, das als solches in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Terminkontrakt auf Rohstoffe**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, (i) zum Emissionstag jeden Terminkontrakt auf Rohstoffe, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, und danach (ii) nimmt die Emittentin während der Handelszeiten an der Börse am Rollover-Tag eine Ersetzung mit dem Kontrakt des nächsten serienmäßigen Kontraktmonats oder mit dem Kontrakt des liquidesten Kontraktmonats (der „**Ersatz-Terminkontrakt auf Rohstoffe**“ vor, der von der Emittentin ausgewählt wird. Der Ersatz-Terminkontrakt auf Rohstoffe gilt in jeder Hinsicht als der Terminkontrakt auf Rohstoffe;]

[„**Transaktionsgebühr**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz in Zusammenhang mit der Ersetzung eines Terminkontrakts auf Rohstoffe durch einen Ersatz-Terminkontrakt auf Rohstoffe. [Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr an jedem Rollover-Tag anzupassen; die Transaktionsgebühr darf jedoch 0,10 % nicht übersteigen. Am Auflegungstag beträgt die Transaktionsgebühr 0,05 %][●];]¹¹

¹¹ Im Falle von Terminkontrakten auf Rohstoffe.

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet für jeden Korbbestandteil, soweit anwendbar, [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Korbbestandteil gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin kündigen, indem die Emittentin den Wertpapierinhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der

Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) **Ausübung und Ausübungserklärung.** Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder

eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausbungserklarung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausbungserklarung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer fur die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausbungserklarung nicht ordnungsgema auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefullt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungultig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausbungserklarung ordnungsgema ausgefullt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und fur die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgultig und verbindlich.

Wird eine solche Ausbungserklarung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachtraglich berichtet, so gilt sie als neue Ausbungserklarung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausbungserklarung an die Hauptzahlstelle als bermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausbungserklarung unvollstandig ist oder nicht ordnungsgema ausgefullt worden ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften fur ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung

einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag, dem Emissionstag - 1, dem Neugewichtungstag - 1 oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis bzw. den Schlusspreis des Korbbestandteils unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Schlusspreises des Korbbestandteils sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die

Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

[[In Bezug auf Aktien:]]

- (i) in dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder sind die Marktteilnehmer allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien gehandelt werden, in den Aktien; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.]

[[In Bezug auf Strukturierte Produkte:]]

- (i) in dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Strukturierten Produkte gehandelt werden, für die Strukturierten Produkte; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Strukturierten Produkte,

wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.]

[[In Bezug auf Rohstoffe:]

- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder

- (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Rohstoff erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Rohstoff oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
- (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[[In Bezug auf Terminkontrakte auf Rohstoffe:]]

- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Terminkontrakts auf Rohstoffe (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Terminkontrakt auf Rohstoffe nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder

- (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe, da das Handelsvolumen in dem Terminkontrakt auf Rohstoffe an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Terminkontrakt auf Rohstoffe an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
- (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN DES KORBES

- (a) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.

[(b) [In Bezug auf Aktien:]

Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktie zur Folge haben wird (das „**Anpassungsereignis**“). Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:

- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
- (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden.

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse: (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der betreffenden Aktien in Form: (A) der Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt; (iii) eine außerordentliche Dividende; (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die betreffenden Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der betreffenden Aktien; (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf betreffende Aktien, die nicht voll eingezahlt sind; (vi) ein Rückkauf von betreffenden Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“),

so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffende Aktie vorgenommen hat; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung der betreffenden Aktien oder sonstiger Instrumente jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffende Aktie die Berechnungsstelle

auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder ihre Notierung an der betreffenden Börse oder an einer anderen Börse, an der die Aktie notiert ist, ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (1) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (2) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (3) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft

verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (1) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (2) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.]

[[b]][●] [In Bezug auf Rohstoffe:]

Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis in Bezug auf einen Rohstoff eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

„**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Emissionstag - 1, dem Neugewichtungstag - 1, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den entsprechenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

[[b]][(•)] [In Bezug auf Terminkontrakte auf Rohstoffe:]

Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis in Bezug auf einen Terminkontrakt auf Rohstoffe eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

„Anpassungsereignis“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Terminkontrakts auf Rohstoffe verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Terminkontrakts auf Rohstoffe eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Terminkontrakt auf Rohstoffe an dem Bewertungstag, dem Emissionstag - 1, dem Neugewichtungstag - 1, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Terminkontrakt auf Rohstoffe ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung in Hinblick auf den Terminkontrakt auf Rohstoffe; oder:

- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

[[b]][(•)] [In Bezug auf Strukturierte Produkte:]

Bei einer Einstellung der Börsennotierung in Bezug auf ein Strukturiertes Produkt oder wenn die Laufzeit eines Strukturierten Produkts endet oder aus beliebigem Grund beendet wird (jeweils ein „**Anpassungsereignis**“), kann die Berechnungsstelle bestimmen, entweder (A) das Strukturierte Produkt, dessen Börsennotierung eingestellt wurde oder dessen Laufzeit geendet hat oder beendet wurde, durch ein strukturiertes Nachfolge-Produkt zu ersetzen, das nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Struktur aufweist, im Wesentlichen vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen hat und an denselben Referenzwert gebunden ist wie das betreffende Strukturierte Produkt, oder (B) das Strukturierte Produkt, dessen Börsennotierung eingestellt wurde oder dessen Laufzeit geendet hat oder beendet wurde, aus dem Korb zu entfernen und den anteiligen Referenzpreis in Bezug auf das betreffende Strukturierte Produkt zum Tag des Inkrafttretens der Einstellung der Börsennotierung, der Beendigung der Laufzeit oder der Beendigung anteilig auf die übrigen Korbbestandteile zu verteilen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bezeichnet den Umstand, dass die Börsennotierung eines Strukturierten Produkts aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder seine Notierung an der betreffenden Börse oder an einer anderen Börse, an der das Strukturierte Produkt notiert ist, ausgesetzt wird (wobei eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und dieses Strukturierte Produkt nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).]

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen

gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder

- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme

der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten

Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3(d) angegeben ist;]¹²

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3(c)]¹³][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;]¹⁴

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

¹² Im Falle physischer Lieferung.

¹³ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁴ Im Falle physischer Lieferung.

[„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgesetzten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin bei der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind, wie jeweils von der Emittentin festgestellt;]¹⁵

[„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]¹⁶

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Handelsschluss an der Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf eine Aktie gezahlter Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin in Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der Ex-Dividendentag für diese Dividenden und/oder Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

¹⁵ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁶ Im Falle der Barabrechnung.

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktie an der Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹⁷ anfallen;

¹⁷

Im Falle physischer Lieferung.

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹⁸

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

¹⁸

Im Falle physischer Lieferung.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Barbetrags]¹⁹ [oder] [die Lieferung der Aktienanzahl]²⁰ [nach alleiniger Wahl der Emittentin][●] am Abrechnungstag[sowie den Dividendenbetrag (falls zutreffend) gemäß der Produktbedingung 2(i)]²¹ zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „Ausübungserklärung“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

¹⁹ Im Falle der Barabrechnung.

²⁰ Im Falle physischer Lieferung.

²¹ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundes-einkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treu-händer zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;
- (v) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;]

- [(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem [der Barbetrag]²²[der Dividendenbetrag]²³ für diese Wertpapiere gegebenenfalls gutzuschreiben ist]²⁴[;]
- [(vii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers oder gegebenenfalls das in nachstehender Ziffer (viii) genannte Konto zu belasten, zu erteilen]²⁵[;][und]
- [(viii) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen]²⁶.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.
- Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- [(g) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei

²² Im Falle der Barabrechnung.

²³ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

²⁴ Im Falle der Barabrechnung oder falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

²⁵ Im Falle physischer Lieferung.

²⁶ Im Falle physischer Lieferung.

der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „Lieferungstag“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung (oder einer Kopie davon) nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zur Erhaltung einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber, in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „Aktienerlös“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]²⁷

- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat [die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen]²⁸ [oder] [die Aktienanzahl zu liefern, zu zahlen oder ihre Lieferung oder Zahlung zu veranlassen]²⁹: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(i) Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Dividendenbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Dividendentag vor

²⁷ Im Falle physischer Lieferung.

²⁸ Im Falle der Barabrechnung.

²⁹ Im Falle physischer Lieferung.

einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Dividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin bei der Emittentin eingeht, die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechtigt ist, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin ist. Die Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Dividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]³⁰

- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendtag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]³¹
- (k) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(l) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während

³⁰ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

³¹ Im Falle physischer Lieferung.

dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]³²

- [(m) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es nach Feststellung der Emittentin für die Aktien üblich ist, oder auf andere wirtschaftlich zumutbare Art und Weise, die von der Emittentin für diese Lieferung als zweckmäßig erachtet wird. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]³³
- (n) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung [des Barbetrags]³⁴ [bzw.] [des Dividendenbetrags]³⁵ [bzw.] [der Aktienanzahl bzw. des Barabrechnungspreises bei Störung]³⁶ verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4

³² Im Falle physischer Lieferung.

³³ Im Falle physischer Lieferung.

³⁴ Im Falle der Barabrechnung.

³⁵ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

³⁶ Im Falle physischer Lieferung.

vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(c) [Abrechnungsstörungen. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung

eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) entscheiden, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Entscheidung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle hat, sobald dies durchführbar ist, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, dass eine Abrechnungsstörung vorliegt und sie über die Modalitäten der Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung in Kenntnis zu setzen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf jegliche Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.]³⁷

- [(d) „**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Feststellung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, für die sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl entschieden hat.]³⁸

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:
- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

³⁷ Im Falle physischer Lieferung.
³⁸ Im Falle physischer Lieferung.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung der Bedingungen und kurzer Darstellung des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein, so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder

- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der Börse ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen*

die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten

Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3(d) angegeben ist;]³⁹

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3(c)]⁴⁰][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;]⁴¹

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

³⁹ Im Falle physischer Lieferung.

⁴⁰ Im Falle physischer Lieferung.

⁴¹ Im Falle physischer Lieferung.

„**Ausübungstag**“ bezeichnet • oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet •;

[„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgesetzten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin bei der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind, wie jeweils von der Emittentin festgestellt;]⁴²

[„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: •. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]⁴³

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Handelsschluss an der Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet • oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf eine Aktie gezahlter Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][•] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin in Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der

⁴² Im Falle physischer Lieferung.

⁴³ Im Falle der Barabrechnung.

Ex-Dividendtag für diese Dividenden und/oder Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktie an der Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle täglich wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr und danach die maßgebliche Höhe der

Quanto Absicherungsgebühr, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Kurs der Aktie und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]⁴⁴ anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]⁴⁵

[„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;]

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

⁴⁴ Im Falle physischer Lieferung.

⁴⁵ Im Falle physischer Lieferung.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];]

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;] [und]

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Barbetrags]⁴⁶ [oder] [die Lieferung der Aktienanzahl]⁴⁷ [nach alleiniger Wahl der Emittentin][●] am Abrechnungstag[sowie den Dividendenbetrag (falls zutreffend) gemäß der Produktbedingung 2(i)]⁴⁸ zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die

⁴⁶ Im Falle der Barabrechnung.

⁴⁷ Im Falle physischer Lieferung.

⁴⁸ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;

- (v) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;]
- [(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem [der Barbetrag]⁴⁹[der Dividendenbetrag]⁵⁰ für diese Wertpapiere gegebenenfalls gutzuschreiben ist]⁵¹[;]

⁴⁹ Im Falle der Barabrechnung.

⁵⁰ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

⁵¹ Im Falle der Barabrechnung oder falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

- [(vii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers oder gegebenenfalls das in nachstehender Ziffer (viii) genannte Konto zu belasten, zu erteilen]⁵²;;[und]
- [(viii) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen]⁵³.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.
- Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- [(g) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder

⁵² Im Falle physischer Lieferung.

⁵³ Im Falle physischer Lieferung.

eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung (oder einer Kopie davon) nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zur Erhaltung einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber, in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]⁵⁴

(h) Abrechnung. Die Emittentin hat [die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen]⁵⁵ [oder] [die Aktienanzahl zu liefern, zu zahlen oder ihre Lieferung oder Zahlung zu veranlassen]⁵⁶: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(i) Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Dividendenbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Dividendentag vor einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Dividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin bei der Emittentin eingeht, die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechnete ist, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin ist. Die

⁵⁴ Im Falle physischer Lieferung.

⁵⁵ Im Falle der Barabrechnung.

⁵⁶ Im Falle physischer Lieferung.

Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Dividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]⁵⁷

- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]⁵⁸
- (k) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(l) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]⁵⁹
- [(m) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es nach Feststellung der Emittentin für die Aktien üblich ist, oder auf andere wirtschaftlich zumutbare Art und Weise, die von der Emittentin für diese Lieferung als zweckmäßig erachtet wird. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des

⁵⁷ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

⁵⁸ Im Falle physischer Lieferung.

⁵⁹ Im Falle physischer Lieferung.

Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]⁶⁰

- (n) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung [des Barbetrags]⁶¹ [bzw.] [des Dividendenbetrags]⁶² [bzw.] [der Aktienanzahl bzw. des Barabrechnungspreises bei Störung]⁶³ verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

⁶⁰ Im Falle physischer Lieferung.

⁶¹ Im Falle der Barabrechnung.

⁶² Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

⁶³ Im Falle physischer Lieferung.

- (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- [(c) [Abrechnungsstörungen. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) entscheiden, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Entscheidung den Wertpapierinhabern

gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle hat, sobald dies durchführbar ist, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, dass eine Abrechnungsstörung vorliegt und sie über die Modalitäten der Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung in Kenntnis zu setzen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf jegliche Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.]⁶⁴

- [(d) „**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Feststellung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, für die sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl entschieden hat.]⁶⁵

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:
- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung der Bedingungen und kurzer Darstellung des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

⁶⁴ Im Falle physischer Lieferung.

⁶⁵ Im Falle physischer Lieferung.

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
- (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
- (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
- (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein, so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die

Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der

Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der Börse ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen

vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in

- der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR DOUBLE UP ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3(d) angegeben ist;

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c), vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3(c)][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet[, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine

Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Anfängliche Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktie an der Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgesetzten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin bei der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind, wie jeweils von der Emittentin festgestellt;

„**Barbetrag**“ ist [entweder (i) der Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Double Up Stop-Level ist oder diesem entspricht, oder (ii) der Barbetrag 2, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Double Up Stop-Level und höher als der Anfängliche Referenzpreis ist][●]. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Barbetrag 1**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●;

„**Barbetrag 2**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Handelsschluss an der Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Börse**“ bezeichnet ● oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Double Up Stop-Level**“ bezeichnet einen Betrag, der größer ist als der Anfängliche Referenzpreis und anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Double Up Stop-Level-Prozentsatz x Anfänglicher Referenzpreis;

„**Double Up Stop-Level-Prozentsatz**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktie an der Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach

der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung oder Lieferung anfallen;

„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Abrechnungstag die Zahlung oder Lieferung
- (i) des Barbetrags 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Double Up Stop-Level ist oder diesem entspricht; oder
 - (ii) des Barbetrags 2, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Double Up Stop-Level und höher als der Anfängliche Referenzpreis ist; oder
 - (iii) der Aktienanzahl, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Anfängliche Referenzpreis ist oder diesem entspricht,
- zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung

errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen;
 - (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers oder gegebenenfalls das in nachstehender Ziffer (iv) genannte Konto zu belasten, zu erteilen; und
 - (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen.
- (d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung (oder einer Kopie davon) nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zur Erhaltung einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber, in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren

Einreichung zu veranlassen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es nach Feststellung der Emittentin für die Aktien üblich ist, oder auf andere wirtschaftlich zumutbare Art und Weise, wie von der Emittentin für diese Lieferung als zweckmäßig erachtet. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die Zahlung des Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten bzw. zu veranlassen oder die Aktienanzahl zu liefern oder zu zahlen bzw. deren Lieferung oder Zahlung zu veranlassen.
- (h) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder

Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.

- (i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (k) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Barbeträgen bzw. der Aktienanzahl bzw. des Barabrechnungspreises bei Störung verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach

billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
 - (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (c) Abrechnungsstörungen. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht

durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) entscheiden, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Entscheidung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle hat, sobald dies durchführbar ist, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, dass eine Abrechnungsstörung vorliegt und sie über die Modalitäten der Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung in Kenntnis zu setzen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf jegliche Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

- (d) „**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Feststellung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, für die sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl entschieden hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:
- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung der Bedingungen und kurzer Darstellung

des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein, so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der Börse ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines

vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.

- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen

an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro

umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungs-

währung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR SPREAD ZERTIFIKATE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach (i) dem Bewertungstag, (ii) dem letzten Tag des Bewertungszeitraums bei Vorzeitiger Kündigung bzw. (iii) dem Kündigungstag der Emittentin][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Absoluter Theoretischer Wert**“ bezeichnet zum Auflegungstag ● und danach [einen in der Abrechnungswährung ausgedrückten Betrag, der von der Berechnungsstelle wie folgt an jedem Handelstag ermittelt wird:

$$\text{ANP}(t) = 100 \times \left(\frac{S_1(t)}{S_1(0)} + \frac{S_2(t)}{S_2(0)} \right)$$

Wobei:

ANP(t) = Absoluter Theoretischer Wert am Handelstag t;

S₁(0) = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert[, zum Anfänglichen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet];

S₁(t) = Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert[, zum geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet];

S₂(0) = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert[, zum Anfänglichen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet];

S₂(t) = Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert[, zum geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet][●];

[„**Aktie**“ bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;]

[„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet für jede Aktie die als solche in der Begriffsbestimmung des Spread angegebene Gesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Anfänglicher Preis des Basiswerts**“ bezeichnet [für jeden Basiswert den Preis des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag][den Preis des Basiswerts, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet [für jeden Basiswert den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4][●];

[„**Anwendbare Dividenden**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Long-Basiswert: einen Betrag in Höhe aller Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, die in Bezug auf [die Aktie(n)][oder] [den Fonds] bekannt gegeben wurden und deren Ex-Dividendtag in den aktuellen Dividendenzeitraum fällt, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung von Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich Kosten und (ii) in Bezug auf den Short-Basiswert: einen Betrag in Höhe aller Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, die in Bezug auf [die Aktie(n)][oder] [den Fonds] bekannt gegeben wurden und deren Ex-Dividendtag in den aktuellen Dividendenzeitraum fällt, ohne Berücksichtigung von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen, multipliziert mit dem von der Berechnungsstelle ermittelten vorherrschenden Prozentsatz, der im Rahmen von Standard-Aktienleihevereinbarungen zu zahlen ist, und abzüglich Kosten;]⁶⁶

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f).

„**Ausübungstag**“ bezeichnet[, vorbehaltlich eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines Automatischen Kündigungsereignisses, den dritten Geschäftstag vor einem Bewertungstag][●];

„**Ausübungszeitpunkt**“ ist [10:00 Uhr (MEZ)][●];

„**Automatische Kündigung**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 2;

„**Automatischer Kündigungstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem ein Automatisches Kündigungsereignis eintritt;

⁶⁶ Im Falle von Dividenden.

„**Automatisches Kündigungsereignis**“ bezeichnet den Fall, dass an einem Handelstag ab dem Auflegungstag (einschließlich) entweder (i) der Zertifikatswert zum Bewertungszeitpunkt niedriger als der Mindestzertifikatswert ist (es sei denn, zu diesem Zeitpunkt liegt eine Marktstörung vor) oder (ii) der Hebel zum Bewertungszeitpunkt höher als der Maximale Hebel ist (es sei denn, zu diesem Zeitpunkt liegt eine Marktstörung vor);

„**Barbetrag**“ bezeichnet [einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag:

- (a) Bei einer Ausübung:
(Endgültiger Referenzpreis + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Ausübungsbarbetrag**“); oder
- (b) Bei einem Automatischen Kündigungsereignis:
(Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Barbetrag bei Automatischer Kündigung**“); oder
- (c) Bei einer Kündigung der Emittentin:
(Kündigungsreferenzpreis + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Barbetrag bei Kündigung der Emittentin**“); oder
- (d) Bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses:
(Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Stop-Loss-Barbetrag**“);

Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein.][●] Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet sowohl den Long-Basiswert als auch den Short-Basiswert, die in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswert-Spread-Level**“ bezeichnet [einen in der Abrechnungswährung ausgedrückten Betrag (der auch negativ sein kann), der von dem Spread-Indexbeauftragten wie folgt an jedem Handelstag ermittelt wird:

$$RASL(t) = 100 \times \left(\frac{S_1(t)}{S_1(0)} - \frac{S_2(t)}{S_2(0)} \right)$$

Wobei:

RASL(t) = Basiswert-Spread-Level am Handelstag t;

$S_1(0)$ = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert[, zum Anfänglichen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet];

$S_1(t)$ = Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert[, zum geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet];

$S_2(0)$ = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert[, zum Anfänglichen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet];

$S_2(t)$ = Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert[, zum geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet]][●];

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den letzten Handelstag im [März][●] eines jeden Jahres, erstmalig frühestens ein Jahr nach dem Emissionstag (oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach einer Ausübung drei Handelstage nach dem Ausübungstag), vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3][●];

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [(i) in Bezug auf Indizes: den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den Schlusstand des [betreffenden] Index berechnet und veröffentlicht, oder (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe: den Handelsschluss an der [betreffenden] Börse oder (iii) in Bezug auf Fonds: den Zeitpunkt, zu dem der Fondsmanager den Nettoinventarwert veröffentlicht, oder in Bezug auf alle unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten Werte: einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird]⁶⁷[●];

„**Bewertungszeitraum bei Vorzeitiger Kündigung**“ bezeichnet (i) nach einem Automatischen Kündigungsereignis den Automatischen Kündigungstag oder, falls das Automatische Kündigungsereignis zum Bewertungszeitpunkt eintritt, den folgenden Handelstag oder (ii) nach einem Stop-Loss-Ereignis den Stop-Loss-Kündigungstag oder, falls das Stop-Loss-Ereignis zum Bewertungszeitpunkt eintritt, den folgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Börse**“ bezeichnet [(i) in Bezug auf Indizes jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des [betreffenden] Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der [betreffende] Index zusammensetzt (die „**Index-Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems und (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe jede Börse bzw. jedes

⁶⁷

In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

Kursnotierungssystem, die bzw. das als solche/s in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems]⁶⁸[●];]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe der Summe der für jeden Basiswert ermittelten Produkte aus (a) den zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechneten Anwendbaren Dividenden und (b) der Gewichtung des betreffenden Basiswerts. Dieser Betrag kann negativ sein;]⁶⁹

[„**Dividendenzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von einem Neufestsetzungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Neufestsetzungstag (einschließlich);]⁷⁰

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Basiswert-Spread-Level zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

[„**Fonds**“ bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;]

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für die einzelnen Basiswerte [die Gewichtung des Basiswerts, die als solche in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist,]⁷¹[:

(a) für den Long-Basiswert:

100 Einheiten der Abrechnungswährung
Anfänglicher Preis des Basiswerts, zum Anfänglichen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet;

und

⁶⁸ In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

⁶⁹ Im Falle von Dividenden.

⁷⁰ Im Falle von Dividenden.

⁷¹ Sofern Gewichtung in der Begriffsbestimmung des Spread definiert ist.

(b) für den Short-Basiswert:

-100 Einheiten der Abrechnungswährung
Anfänglicher Preis des Basiswerts, zum Anfänglichen Wechselkurs in die
Abrechnungswährung umgerechnet]⁷²[●],

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [(i) in Bezug auf Indizes: einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand [des Index][der Indizes] berechnen und veröffentlichen sollte, oder (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe: einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet, oder (iii) in Bezug auf Fonds: einen Tag, an dem Anteile [des][der] Fonds gehandelt werden können]⁷³[●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Hebel**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Handelstag ermittelt wird:

$$L(t) = \frac{ANP(t)}{CV(t)}$$

Wobei:

L(t) = Hebel am Handelstag t;

ANP(t) = Absoluter Theoretischer Wert am Handelstag t;

CV(t) = Zertifikatswert am Handelstag t][●];

[„**Höhe der Managementgebühr**“ bezeichnet ●;]

[„**Index**“ bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;]

[„**Index-Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des betreffenden Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den betreffenden Indexstand

⁷² Sofern Gewichtung in der Begriffsbestimmung des Spread nicht definiert ist.

⁷³ In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungsreferenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, einen Betrag (der in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Basiswert-Spread-Level zum Bewertungszeitpunkt am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Long-Basiswert**“ bezeichnet den Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet [einen Betrag in der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag (ausschließlich) täglich anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$MF(t) = F \times DCF(t-1, t) \times ANP(t-1)$$

Wobei:

MF(t) = Managementgebühr am Handelstag t;

F = Höhe der Managementgebühr;

DCF(t-1,t) = Zinstagequotient zwischen unmittelbar vorhergehendem Handelstag (t-1) und Handelstag t;

ANP(t-1) = Absoluter Theoretischer Wert zum Bewertungszeitpunkt am unmittelbar vorhergehenden Handelstag (t-1)[●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Maximaler Hebel**“ bezeichnet ●;

„**Mindestzertifikatswert**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den Auflegungstag und danach jeden Geschäftstag, den die Berechnungsstelle als Neufestsetzungstag festlegt][●];

„**Preis des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [(i) in Bezug auf Indizes: den aktuellen Stand des [betreffenden] Index oder, falls der Bewertungszeitpunkt bereits verstrichen ist, den Schlusstand dieses Index, (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe: den aktuellen Kurs der [betreffenden] Aktie bzw. des [betreffenden] Rohstoffs an der [betreffenden] Börse oder, falls die [betreffende] Börse geschlossen ist, den letzten Schlusskurs dieser Aktie bzw. dieses Rohstoffs, (iii) in Bezug auf Fonds: den vom Fondsmanager angegebenen Nettoinventarwert des [betreffenden] Fonds (der „**Nettoinventarwert**“) oder in Bezug auf alle unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten Werte, falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs, Stand oder Nettoinventarwert festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert: einen von der Berechnungsstelle ermittelten Kurs bzw. Stand bzw. Nettoinventarwert, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses bzw. Stands bzw. Nettoinventarwerts des Basiswerts zu dem betreffenden Zeitpunkt beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis oder Nettoinventarwert (i) der Index-Aktien bzw. (ii) des Basiswerts an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden]⁷⁴[●];

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dem angemessenen Marktpreis des Basiswert-Spread-Level entspricht, wie durch die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die Auflösung der

⁷⁴

In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

Absicherungsposition während des Bewertungszeitraums bei Vorzeitiger Kündigung nach besten Bemühungen (*Best Effort Basis*) ermittelt. Der Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung entspricht mindestens dem niedrigsten Basiswert-Spread-Level während des Bewertungszeitraums bei Vorzeitiger Kündigung;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jeden Basiswert die Währung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

[„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Short-Basiswert**“ bezeichnet den Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

„**Spread**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Spread-Indexbeauftragter**“ bezeichnet ●, wobei Bezugnahmen auf den Spread-Indexbeauftragten auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Spread-Indexbeauftragten gelten;]

„**Stop-Loss-Ereignis**“ bezeichnet [den Fall, dass der Basiswert-Spread-Level zum Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag ab dem Auflegungstag (einschließlich), an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle keine Marktstörung eingetreten ist, niedriger als die Stop-Loss-Marke ist][●];

„**Stop-Loss-Kündigungstag**“ bezeichnet den Handelstag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt;

„**Stop-Loss-Marke**“ bezeichnet ●;

„**Täglicher Barbetrag**“ bezeichnet zum Auflegungstag ● und danach [einen Betrag in der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$CA(t) = CA(t-1) \times (1 + DCF(t-1, t) \times Rate_{t-1}) - MF(t) + D(t)$$

Wobei:

CA(t) = Täglicher Barbetrag am Handelstag t;

CA(t-1) = Täglicher Barbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag t-1;

DCF(t-1, t) = Zinstagequotient zwischen Handelstag (t-1) und Handelstag t;

Rate_{t-1} = Zinssatz am unmittelbar vorangegangenen Handelstag t-1;

MF(t) = Managementgebühr am Handelstag t; und

$D(t) = [\text{Dividendenbetrag am Handelstag } t]^{75}[\text{null}]^{76}$

[•];

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][•];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet •;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][•];

„**Zertifikatswert**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$CV(t) = [RASL(t) + CA(t)] \times CE$$

Wobei:

$CV(t)$ = Zertifikatswert am Handelstag t ;

$RASL(t)$ = Basiswert-Spread-Level am Handelstag t ;

$CA(t)$ = Täglicher Barbetrag am Handelstag t ; und

CE = Bezugsverhältnis;

wobei der Zertifikatswert nicht kleiner null sein kann][•];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den geltenden Zinssatz, der jeweils für Einlagen in der Abrechnungswährung mit vorherbestimmter Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag gilt (wobei die vorherbestimmte Laufzeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählt wird), wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten festgelegt][•];]

⁷⁵ Im Falle von Dividenden.

⁷⁶ Falls keine Dividenden ausgezahlt werden.

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem vorangegangenen Handelstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet für jeden Basiswert jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, am Abrechnungstag die Zahlung entweder (i) des Barbetrags bei Kündigung der Emittentin nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (ii) des Barbetrags bei Automatischer Kündigung nach einer Automatischen Kündigung gemäß der Produktbedingung 2(d) oder (iii) des Ausübungsbarbetrags bei einer Ausübung des Wertpapierinhabers gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f) oder (iv) des Stop-Loss-Barbetrags bei einer automatischen Kündigung nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß der Produktbedingung 2(b) zu verlangen.
- (b) Stop-Loss-Kündigung. Nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses werden die Wertpapiere automatisch insgesamt (aber nicht teilweise) gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Stop-Loss-Ereignis setzt eine Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(c), eine Automatische Kündigung gemäß der Produktbedingung 2(d) und/oder eine Ausübung gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f) außer Kraft, wenn das Stop-Loss-Ereignis vor oder an dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Automatischen Kündigungstag bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist.
- (c) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer Ausübung gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f), einer Automatischen Kündigung gemäß der Produktbedingung 2(d) oder eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß der Produktbedingung 2(b) insgesamt (aber nicht teilweise) an einem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Wertpapierinhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen

Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (d) Automatische Kündigung. Nach Eintritt eines Automatischen Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch insgesamt (aber nicht teilweise) gekündigt. Ein Automatisches Kündigungsereignis setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder eine Ausübung außer Kraft, wenn das Automatische Kündigungsereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist.
- (e) Ausübung und Ausübungserklärung. Sofern sich kein Stop-Loss-Ereignis oder eine Automatische Kündigung ereignet hat, können die Wertpapiere durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-

Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (f) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (g) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum

Zeitpunkt des Zugangs der berechtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (k) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Barbeträgen verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung.
 - (i) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis bzw. den

Kündigungsreferenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Preises des Basiswerts sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden.

- (ii) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an einem Tag, bei dem es sich weder um den Kündigungstag der Emittentin noch um den Bewertungstag handelt, eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der Preis des Basiswerts des vorangegangenen Handelstags als der Preis des Basiswerts, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar vor dem betreffenden Tag liegen, eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall ermittelt die Berechnungsstelle am letzten Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen den Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, [des zuletzt veröffentlichten Handelspreises oder Nettoinventarwerts (i) der Index-Aktien (in Bezug auf einen Index) bzw. (ii) des Basiswerts an der betreffenden Börse (in Bezug auf sonstige Werte) sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●].
- (iii) Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

[[In Bezug auf Aktien:]

- (i) in dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder sind die Marktteilnehmer allgemein nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der

betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Basiswerte notiert sind, in den Basiswerten; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Basiswerte,

wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

(iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.]

[[In Bezug auf Indizes:]

(i) in dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am

Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der relevanten Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der relevanten Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.]

[[In Bezug auf Rohstoffe:]]

- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Rohstoff erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Rohstoff oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
- (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

[[In Bezug auf Fonds:]]

- (i) an einem Tag, an dem der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Basiswert und/oder seinen Fondsmanager; oder
- (ii) der Handel mit dem Basiswert wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iii) die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert in Bezug auf den Basiswert selbst oder die darauf bestehenden Kontrakte in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (iv) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.][●]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.

[(b) [In Bezug auf Aktien:]]

Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktie zur Folge haben wird (das „**Anpassungsereignis**“). Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:

- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
- (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden.

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse: (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der betreffenden Aktien in Form: (A) der Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt; (iii) eine außerordentliche Dividende; (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die betreffenden Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der betreffenden Aktien; (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf betreffende Aktien, die nicht voll eingezahlt sind; (vi) ein Rückkauf der betreffenden Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusions-

ereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffende Aktie vorgenommen hat; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung der betreffenden Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffende Aktie die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der Börse oder an sonstigen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (1) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (2) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (3) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft, (1) sämtliche Aktien

auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (2) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.]

[[b]][(•)] [In Bezug auf Indizes:]

Falls eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Index eingetreten ist (jeweils ein „**Anpassungsereignis**“), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nachfolgenden Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

- (i) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (ii) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an einem Tag eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an einem Tag nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Preis des Basiswerts festzustellen, wobei sie anstelle des an dem betreffenden Tag veröffentlichten Indexstands den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Index-Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (iii) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Index-Aktien in Form: (i) der Index-Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Index-Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Index-Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Index-Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Index-Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Index-Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Index-Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Index-Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Index-Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Index-Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index](ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Index-Aktien entsprechend

mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Index-Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Index-Aktien zur Folge hat.

- (iv) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

[(b)][(•)] [In Bezug auf Rohstoffe:]

Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis in Bezug auf einen Rohstoff eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

„Anpassungsereignis“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin, dem Automatischen Kündigungstag, dem Stop-Loss-Kündigungstag und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Rohstoff; oder

- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

[[b]][(•)] [In Bezug auf Fonds:]

Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

„**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Fonds (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte mit Anteilen des Fonds erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Fonds angegeben, wurden nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils des Fonds wurde wesentlich verändert; oder
- (ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Fonds oder der Fondsmanager benötigt, um seine Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Fonds zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder
- (iii) der Fonds oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Fonds handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Fonds regeln; oder
- (iv) der Fonds wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Fonds oder sein Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Fonds ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder
- (v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Fonds oder des Fondsmanagers; oder
- (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Fonds und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs,

über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder

- (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Fonds erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Fonds an einem zur Berechnung des Preises des Basiswerts herangezogenen Handelstag und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Fonds ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Anteile am Fonds (die „**Anteile**“), die Begründung von einer oder mehreren Anteilskategorien, eine Änderung des Nennwerts der Anteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Änderung der Rechte und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Anteilen), das sich auf die Anteile auswirkt und bei dem die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass es nachteilige Auswirkungen auf die Ermittlung oder Berechnung des Preises des Basiswerts haben wird oder haben könnte; oder
- (ix) Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder andere gegen den Fonds oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, bei denen die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Fonds bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Fonds zu erfüllen; oder
- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter

bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Fonds für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Anteile des Fonds zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.][●]]

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
 - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen*

die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin:
(A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten

Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR SPREAD QUANTO ZERTIFIKATE**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach (i) dem Bewertungstag, (ii) dem letzten Tag des Bewertungszeitraums bei Vorzeitiger Kündigung bzw. (iii) dem Kündigungstag der Emittentin][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Absoluter Theoretischer Wert**“ bezeichnet zum Auflegungstag ● und danach [einen in der Abrechnungswährung ausgedrückten Betrag, der von der Berechnungsstelle wie folgt an jedem Handelstag ermittelt wird:

$$\text{ANP}(t) = 100 \times \left(\frac{S_1(t)}{S_1(0)} + \frac{S_2(t)}{S_2(0)} \right)$$

Wobei:

ANP(t) = Absoluter Theoretischer Wert am Handelstag t;

S₁(0) = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert;

S₁(t) = Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert;

S₂(0) = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert;

S₂(t) = Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert][●];

[„**Aktie**“ bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;]

[„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet für jede Aktie die als solche in der Begriffsbestimmung des Spread angegebene Gesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet den Prozentsatz, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

„**Anfänglicher Preis des Basiswerts**“ bezeichnet [für jeden Basiswert den Preis des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag][den Preis des Basiswerts, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Anwendbare Dividenden**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Long-Basiswert: einen Betrag in Höhe aller Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, die in Bezug auf [die Aktie(n)][oder] [den Fonds] bekannt gegeben wurden und deren Ex-Dividendentag in den aktuellen Dividendenzeitraum fällt, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung von Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich Kosten und (ii) in Bezug auf den Short-Basiswert: einen Betrag in Höhe aller Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, die in Bezug auf [die Aktie(n)][oder] [den Fonds] bekannt gegeben wurden und deren Ex-Dividendentag in den aktuellen Dividendenzeitraum fällt, ohne Berücksichtigung von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen, multipliziert mit dem von der Berechnungsstelle ermittelten vorherrschenden Prozentsatz, der im Rahmen von Standard-Aktienleihevereinbarungen zu zahlen ist, und abzüglich Kosten;]⁷⁷

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f).

„**Ausübungstag**“ bezeichnet[, vorbehaltlich eines Stop-Loss-Ereignisses oder eines Automatischen Kündigungsereignisses, den dritten Geschäftstag vor einem Bewertungstag][●];

„**Ausübungszeitpunkt**“ ist [10:00 Uhr (MEZ)][●];

„**Automatische Kündigung**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 2;

„**Automatischer Kündigungstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem ein Automatisches Kündigungsereignis eintritt;

„**Automatisches Kündigungsereignis**“ bezeichnet den Fall, dass an einem Handelstag ab dem Auflegungstag (einschließlich) entweder (i) der Zertifikatswert zum Bewertungszeitpunkt niedriger als der Mindestzertifikatswert ist (es sei denn, zu diesem Zeitpunkt liegt eine Marktstörung vor) oder (ii) der Hebel zum Bewertungszeitpunkt höher als der Maximale Hebel ist (es sei denn, zu diesem Zeitpunkt liegt eine Marktstörung vor);

„**Barbetrag**“ bezeichnet [einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag:

(a) Bei einer Ausübung:

⁷⁷ Im Falle von Dividenden.

(Endgültiger Referenzpreis + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Ausübungsbarbetrag**“); oder

(b) Bei einem Automatischen Kündigungsereignis:

(Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Barbetrag bei Automatischer Kündigung**“); oder

(c) Bei einer Kündigung der Emittentin:

(Kündigungsreferenzpreis + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Barbetrag bei Kündigung der Emittentin**“); oder

(d) Bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses:

(Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung + Täglicher Barbetrag) x Bezugsverhältnis, abzüglich Kosten (der „**Stop-Loss-Barbetrag**“);

Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein.][●] Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet sowohl den Long-Basiswert als auch den Short-Basiswert, die in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswert-Spread-Level**“ bezeichnet [einen in der Abrechnungswährung ausgedrückten Betrag (der auch negativ sein kann), der von dem Spread-Indexbeauftragten wie folgt an jedem Handelstag ermittelt wird:

$$RASL(t) = 100 \times \left(\frac{S_1(t)}{S_1(0)} - \frac{S_2(t)}{S_2(0)} \right)$$

Wobei:

RASL(t) = Basiswert-Spread-Level am Handelstag t;

$S_1(0)$ = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert;

$S_1(t)$ = Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert;

$S_2(0)$ = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert;

$S_2(t)$ = Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert][●];

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den letzten Handelstag im [März][●] eines jeden Jahres, erstmalig frühestens ein Jahr nach dem Emissionstag (oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach einer Ausübung drei Handelstage nach dem Ausübungstag), vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3][●];

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [(i) in Bezug auf Indizes: den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den Schlussstand des [betreffenden] Index berechnet und veröffentlicht, oder (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe: den Handelsschluss an der [betreffenden] Börse oder (iii) in Bezug auf Fonds: den Zeitpunkt, zu dem der Fondsmanager den Nettoinventarwert veröffentlicht, oder in Bezug auf alle unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten Werte: einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird]⁷⁸[●];

„**Bewertungszeitraum bei Vorzeitiger Kündigung**“ bezeichnet (i) nach einem Automatischen Kündigungsereignis den Automatischen Kündigungstag oder, falls das Automatische Kündigungsereignis zum Bewertungszeitpunkt eintritt, den folgenden Handelstag oder (ii) nach einem Stop-Loss-Ereignis den Stop-Loss-Kündigungstag oder, falls das Stop-Loss-Ereignis zum Bewertungszeitpunkt eintritt, den folgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Börse**“ bezeichnet [(i) in Bezug auf Indizes jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des [betreffenden] Index die Kurse der Aktien oder der anderen Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der [betreffende] Index zusammensetzt (die „**Index-Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems und (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, die bzw. das als solche/s in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems]⁷⁹[●];]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe der Summe der für jeden Basiswert ermittelten Produkte aus (a) den zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechneten Anwendbaren Dividenden und (b) der Gewichtung des betreffenden Basiswerts. Dieser Betrag kann negativ sein;]⁸⁰

⁷⁸ In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

⁷⁹ In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Im Falle von „Dividenden“.

[„**Dividendenzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von einem Neufestsetzungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Neufestsetzungstag (einschließlich);]⁸¹

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Basiswert-Spread-Level zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

[„**Fonds**“ bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;]

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für die einzelnen Basiswerte [die Gewichtung des Basiswerts, die als solche in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist,]⁸²[:

(a) für den Long-Basiswert:

100 Einheiten der Abrechnungswährung

Anfänglicher Preis des Basiswerts, zum Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet;

und

(b) für den Short-Basiswert:

-100 Einheiten der Abrechnungswährung

Anfänglicher Preis des Basiswerts, zum Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet,]⁸³[●]

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet [(i) in Bezug auf Indizes: einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand [des Index][der Indizes] berechnen und

⁸¹ Im Falle von Dividenden.

⁸² Sofern Gewichtung in der Begriffsbestimmung des Spread definiert ist.

⁸³ Sofern Gewichtung in der Begriffsbestimmung des Spread nicht definiert ist.

veröffentlichen sollte, oder (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe: einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet, oder (iii) in Bezug auf Fonds: einen Tag, an dem Anteile [des][der] Fonds gehandelt werden können]⁸⁴[●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Hebel**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Handelstag ermittelt wird:

$$L(t) = \frac{ANP(t)}{CV(t)}$$

Wobei:

L(t) = Hebel am Handelstag t;

ANP(t) = Absoluter Theoretischer Wert am Handelstag t;

CV(t) = Zertifikatswert am Handelstag t][●];

[„**Höhe der Managementgebühr**“ bezeichnet ●;]

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet für jeden Basiswert am Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr pro Jahr, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Basiswert und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Wechselkurses verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann täglich neu festgesetzt werden; sie kann auch negativ sein;

[„**Index**“ bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;]

[„**Index-Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des betreffenden Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den betreffenden Indexstand

⁸⁴

In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungsreferenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, einen Betrag (der in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Basiswert-Spread-Level zum Bewertungszeitpunkt am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Long-Basiswert**“ bezeichnet den Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

„**Managementgebühr**“ bezeichnet [einen Betrag in der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag (ausschließlich) täglich anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$MF(t) = F \times DCF(t-1, t) \times ANP(t-1)$$

Wobei:

MF(t) = Managementgebühr am Handelstag t;

F = Höhe der Managementgebühr;

DCF(t-1,t) = Zinstagequotient zwischen unmittelbar vorhergehendem Handelstag (t-1) und Handelstag t;

ANP(t-1) = Absoluter Theoretischer Wert zum Bewertungszeitpunkt am unmittelbar vorhergehenden Handelstag (t-1)]⁸⁵[●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Maximaler Hebel**“ bezeichnet ●;

„**Mindestzertifikatswert**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den Auflegungstag und danach jeden Geschäftstag, den die Berechnungsstelle als Neufestsetzungstag festlegt]⁸⁵[●];

„**Preis des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [(i) in Bezug auf Indizes: den aktuellen Stand des [betreffenden] Index oder, falls der Bewertungszeitpunkt bereits verstrichen ist, den Schlusstand dieses Index, (ii) in Bezug auf Aktien oder Rohstoffe: den aktuellen Kurs der [betreffenden] Aktie bzw. des [betreffenden] Rohstoffs an der [betreffenden] Börse oder, falls die [betreffende] Börse geschlossen ist, den letzten Schlusskurs dieser Aktie bzw. dieses Rohstoffs, (iii) in Bezug auf Fonds: den vom Fondsmanager angegebenen Nettoinventarwert des [betreffenden] Fonds (der „**Nettoinventarwert**“) oder in Bezug auf alle unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten Werte, falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs, Stand oder Nettoinventarwert festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert: einen von der Berechnungsstelle ermittelten Kurs bzw. Stand bzw. Nettoinventarwert, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses bzw. Stands bzw. Nettoinventarwerts des Basiswerts zu dem betreffenden Zeitpunkt beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis oder Nettoinventarwert (i) der Index-Aktien bzw. (ii) des Basiswerts an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden]⁸⁵[●];

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet:

⁸⁵

In den Endgültigen Bedingungen durch Ausfüllen der nachfolgenden Klammer anzupassen, sobald feststeht, welche Basiswerte zur Anwendung kommen.

$$QMF(t) = 100 \times \left(\frac{S_1(t-1)}{S_1(0)} \right) \times QMFL_1(t-1) \times DCF(t-1, t) \\ - 100 \times \left(\frac{S_2(t-1)}{S_2(0)} \right) \times QMFL_2(t-1) \times DCF(t-1, t)$$

Wobei:

QMF(t) = Quanto Absicherungsgebühr am Handelstag t;

S1(0) = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert;

S1(t-1) = Preis des Basiswerts für den Long-Basiswert am unmittelbar vorhergehenden Handelstag t-1;

QMFL1(t-1) = Höhe der Quanto Absicherungsgebühr für den Long-Basiswert am unmittelbar vorhergehenden Handelstag t-1;

S2(0) = Anfänglicher Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert;

S2(t-1) = Preis des Basiswerts für den Short-Basiswert am unmittelbar vorhergehenden Handelstag t-1;

QMFL2(t-1) = Höhe der Quanto Absicherungsgebühr für den Short-Basiswert am unmittelbar vorhergehenden Handelstag t-1; und

DCF(t-1,t) = Zinstagequotient zwischen unmittelbar vorhergehendem Handelstag t-1 und Handelstag t.

Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dem angemessenen Marktpreis des Basiswert-Spread-Level entspricht, wie durch die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die Auflösung der Absicherungsposition während des Bewertungszeitraums bei Vorzeitiger Kündigung nach besten Bemühungen (*Best Effort Basis*) ermittelt. Der Referenzpreis bei Vorzeitiger Kündigung entspricht mindestens dem niedrigsten Basiswert-Spread-Level während des Bewertungszeitraums bei Vorzeitiger Kündigung;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jeden Basiswert die Währung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

[„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Short-Basiswert**“ bezeichnet den Basiswert, der als solcher in der Begriffsbestimmung des Spread angegeben ist;

„**Spread**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Spread-Indexbeauftragter**“ bezeichnet ●, wobei Bezugnahmen auf den Spread-Indexbeauftragten auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Spread-Indexbeauftragten gelten;]

„**Stop-Loss-Ereignis**“ bezeichnet [den Fall, dass der Basiswert-Spread-Level zum Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag ab dem Auflegungstag (einschließlich), an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle keine Marktstörung eingetreten ist, niedriger als die Stop-Loss-Marke ist][●];

„**Stop-Loss-Kündigungstag**“ bezeichnet den Handelstag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt;

„**Stop-Loss-Marke**“ bezeichnet ●;

„**Täglicher Barbetrag**“ bezeichnet zum Auflegungstag ● und danach [einen Betrag in der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$CA(t) = CA(t-1) \times (1 + DCF(t-1, t) \times Rate_{t-1}) - QMF(t) - MF(t) + D(t)$$

Wobei:

CA(t) = Täglicher Barbetrag am Handelstag t;

CA(t-1) = Täglicher Barbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag t-1;

DCF(t-1, t) = Zinstagequotient zwischen Handelstag (t-1) und Handelstag t;

Ratet-1 = Zinssatz am unmittelbar vorangegangenen Handelstag t-1;

QMF(t) = Quanto Absicherungsgebühr am Handelstag t;

MF(t) = Managementgebühr am Handelstag t; und

D(t) = [Dividendenbetrag am Handelstag t]⁸⁶[null]⁸⁷]

[●];

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

⁸⁶ Im Falle von Dividenden.

⁸⁷ Falls keine Dividenden ausgezahlt werden.

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];

„**Zertifikatswert**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$CV(t) = [RASL(t) + CA(t)] \times CE$$

Wobei:

CV(t) = Zertifikatswert am Handelstag t;

RASL(t) = Basiswert-Spread-Level am Handelstag t;

CA(t) = Täglicher Barbetrag am Handelstag t; und

CE = Bezugsverhältnis;

wobei der Zertifikatswert nicht kleiner null sein kann][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den geltenden Zinssatz, der jeweils für Einlagen in der Abrechnungswährung mit vorherbestimmter Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag gilt (wobei die vorherbestimmte Laufzeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählt wird), wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten festgelegt][●];]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem vorangegangenen Handelstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;] und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet für jeden Basiswert jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, am Abrechnungstag die Zahlung entweder (i) des Barbetrags bei Kündigung der Emittentin nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (ii) des Barbetrags bei Automatischer Kündigung nach einer Automatischen Kündigung gemäß der Produktbedingung 2(d) oder (iii) des Ausübungsbarbetrags bei einer Ausübung des Wertpapierinhabers gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f) oder (iv) des Stop-Loss-Barbetrags bei einer automatischen Kündigung nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß der Produktbedingung 2(b) zu verlangen.
- (b) Stop-Loss-Kündigung. Nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses werden die Wertpapiere automatisch insgesamt (aber nicht teilweise) gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Stop-Loss-Ereignis setzt eine Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(c), eine Automatische Kündigung gemäß der Produktbedingung 2(d) und/oder eine Ausübung gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f) außer Kraft, wenn das Stop-Loss-Ereignis vor oder an dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Automatischen Kündigungstag bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist.
- (c) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer Ausübung gemäß den Produktbedingungen 2(e) und (f), einer Automatischen Kündigung gemäß der Produktbedingung 2(d) oder eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß der Produktbedingung 2(b) insgesamt (aber nicht teilweise) an einem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Wertpapierinhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (d) Automatische Kündigung. Nach Eintritt eines Automatischen Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch insgesamt (aber nicht teilweise) gekündigt. Ein Automatisches Kündigungsereignis setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder eine Ausübung außer Kraft, wenn das Automatische Kündigungsereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist.
- (e) Ausübung und Ausübungserklärung. Sofern sich kein Stop-Loss-Ereignis oder eine Automatische Kündigung ereignet hat, können die Wertpapiere durch Einreichung

einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der

betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (f) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (g) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (k) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Barbeträgen verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung.
 - (i) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis bzw. den Kündigungsreferenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Preises des Basiswerts sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden.
 - (ii) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an einem Tag, bei dem es sich weder um den Kündigungstag der Emittentin noch um den Bewertungstag handelt, eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der Preis des Basiswerts des vorangegangenen Handelstags als der Preis des Basiswerts, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen

Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar vor dem betreffenden Tag liegen, eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall ermittelt die Berechnungsstelle am letzten Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen den Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, [des zuletzt veröffentlichten Handelspreises oder Nettoinventarwerts (i) der Index-Aktien (in Bezug auf einen Index) bzw. (ii) des Basiswerts an der betreffenden Börse (in Bezug auf sonstige Werte) sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●].

- (iii) Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

[[In Bezug auf Aktien:]

- (i) in dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder sind die Marktteilnehmer allgemein nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Basiswerte notiert sind, in den Basiswerten; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Basiswerte,

wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.]

[[In Bezug auf Indizes:]

- (i) in dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Wertpapiere, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn die Berechnungsstelle davon ausgehen muss, dass eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das in dem Index enthalten ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der

regulären Geschäftszeiten der relevanten Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der relevanten Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.]

[[In Bezug auf Rohstoffe:]]

- (i) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (ii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iii) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iv) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Rohstoff erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigung von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (v) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Rohstoff oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder
- (vi) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

[[In Bezug auf Fonds:]]

- (i) an einem Tag, an dem der Fondsmanager normalerweise den Nettoinventarwert ermittelt, veröffentlicht oder bereitstellt, erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine solche Ermittlung, Veröffentlichung oder Bereitstellung durch den Basiswert und/oder seinen Fondsmanager; oder

- (ii) der Handel mit dem Basiswert wird nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (iii) die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert in Bezug auf den Basiswert selbst oder die darauf bestehenden Kontrakte in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (iv) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.][●]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und den Inhalt der Anpassung(en) mitzuteilen.

[(b) [In Bezug auf Aktien:]

Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktie zur Folge haben wird (das „**Anpassungsereignis**“). Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:

- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
- (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden.

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse: (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der betreffenden Aktien in Form: (A) der

Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt; (iii) eine außerordentliche Dividende; (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die betreffenden Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der betreffenden Aktien; (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf betreffende Aktien, die nicht voll eingezahlt sind; (vi) ein Rückkauf der betreffenden Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffende Aktie vorgenommen hat; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so

wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung der betreffenden Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder

- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffende Aktie die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der Börse oder an sonstigen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (1) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (2) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (3) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft, (1) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (2) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.]

[[b)] [●] [In Bezug auf Indizes:]

Falls eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Index eingetreten ist (jeweils ein „**Anpassungsereignis**“), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nachfolgenden Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

- (i) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der

„Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (ii) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an einem Tag eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an einem Tag nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Preis des Basiswerts festzustellen, wobei sie anstelle des an dem betreffenden Tag veröffentlichten Indexstands den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Index-Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (iii) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstandes vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die

bestehenden Inhaber der Index-Aktien in Form: (i) der Index-Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Index-Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Index-Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Index-Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Index-Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Index-Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Index-Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Index-Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Index-Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Index-Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index](ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Index-Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Index-Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Index-Aktien zur Folge hat.

- (iv) Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

[[b]][●] [In Bezug auf Rohstoffe:]

Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis in Bezug auf einen Rohstoff eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

„**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin, dem Automatischen Kündigungstag, dem Stop-Loss-Kündigungstag und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen. Jegliche Marktstörung im Hinblick auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.]

[[b]][●] [In Bezug auf Fonds:]

Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

„Anpassungsereignis“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) die Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen eines Fonds (u. a. eine Änderung der Tage, an denen Geschäfte mit Anteilen des Fonds erfolgen können), wie in den am Emissionstag geltenden Gründungsdokumenten des Fonds angegeben, wurden nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich verändert oder nicht eingehalten oder die Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils des Fonds wurde wesentlich verändert; oder
- (ii) etwaige Lizenzen, Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Freigaben, die der Fonds oder der Fondsmanager benötigt, um seine Geschäftsaktivitäten so auszuführen, wie sie gemäß den Gründungsdokumenten für den betreffenden Fonds zum Emissionstag ausgeführt werden oder auszuführen sind, wurden widerrufen, ausgesetzt, aufgehoben oder geändert; oder
- (iii) der Fonds oder der Fondsmanager hält Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die Vorgaben anderer Dokumente (gleich, ob es sich um interne oder externe Dokumente in Bezug auf den Fonds handelt) nicht ein, die die Anlage der Vermögenswerte durch den Fonds regeln; oder
- (iv) der Fonds wird liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet, oder der Fonds oder sein Fondsmanager ist Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen, oder der Fonds ist Gegenstand eines Betrugsfalls; oder
- (v) die Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder ein Wechsel des Managements des Fonds oder des Fondsmanagers; oder
- (vi) die Auferlegung etwaiger Handelsbeschränkungen (und/oder Änderungen der maßgeblichen Dokumente) in Bezug auf den Fonds und/oder auf von dem Fondsmanager, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten durchgeführte Geschäfte oder im Zusammenhang mit einer Plattform eines Intermediärs, über die die Berechnungsstelle zur Durchführung solcher Geschäfte Kontrakte abschließen kann (im Rahmen einer Handelsvereinbarung oder eines sonstigen Dokuments); oder
- (vii) die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Fonds

erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Fonds an einem zur Berechnung des Preises des Basiswerts herangezogenen Handelstag und/oder an jedem der drei auf den betreffenden Tag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Fonds ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (viii) jedes Ereignis (u. a. eine Teilung der Anteile am Fonds (die „**Anteile**“), die Begründung von einer oder mehreren Anteilskategorien, eine Änderung des Nennwerts der Anteile, eine Änderung in der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Änderung der Rechte und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Anteilen), das sich auf die Anteile auswirkt und bei dem die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass es nachteilige Auswirkungen auf die Ermittlung oder Berechnung des Preises des Basiswerts haben wird oder haben könnte; oder
- (ix) Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder andere gegen den Fonds oder den Fondsmanager eingeleitete oder angedrohte Maßnahmen, bei denen die Berechnungsstelle vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben würden oder zu einem Verstoß des Fondsmanagers gegen seine in Bezug auf den Fonds bestehenden Verpflichtungen führen würden oder die es für den Fondsmanager unmöglich bzw. unzumutbar machen würden, seine Verpflichtungen in Bezug auf den Fonds zu erfüllen; oder
- (x) sonstige Ereignisse, gleich ob diese den vorstehend beschriebenen Ereignissen ähnlich sind oder nicht: (A) die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen und/oder Absicherungsgeschäfte für ihre hierunter bestehenden Verpflichtungen abzuschließen oder solche Absicherungsgeschäfte aufzulösen und/oder sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Fonds für die Zwecke der Wertpapiere durchzuführen; (B) bei denen die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Anteile des Fonds zu erwerben oder zu veräußern; (C) bei denen ein Zahlungsverzug in Bezug auf Beträge vorliegt, die der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen durch den Fondsmanager oder einen Dritten, der für die

Veranlassung von Zahlungen bei Anteilsrücknahmen verantwortlich ist, geschuldet werden.][●]]

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin:
(A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in

- der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET OPEN END ZERTIFIKATE AUF AKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3(d) angegeben ist;]⁸⁸

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3(c)]⁸⁹][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede Aktie, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ●⁹⁰, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl betreffender Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Schlusskurses der Aktie am Bewertungstag berechnet wurde;]⁹¹

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet die Aktiengesellschaft, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

⁸⁸ Im Falle physischer Lieferung.

⁸⁹ Im Falle physischer Lieferung.

⁹⁰ Anzahl der jeweiligen Aktien einfügen.

⁹¹ Im Falle physischer Lieferung.

„**Anfänglicher Kurs**“ bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Aktien den Schlusskurs der Aktie am Emissionstag - 1;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anzahl der Einheiten**“ bezeichnet für jede Aktie:

[(A) ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Anfänglicher Referenzpreis x Gewichtung) / Anfänglicher Kurs; und

(B) ab dem jeweiligen Neugewichtungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Referenzpreis für die Neugewichtung x Gewichtung der betreffenden Aktie) / Schlusskurs dieser Aktie an dem jeweiligen Neugewichtungstag - 1][●],

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgesetzten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin bei der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind, wie jeweils von der Emittentin festgestellt;]⁹²

[„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]⁹³

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

⁹² Im Falle physischer Lieferung.

⁹³ Im Falle der Barabrechnung.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Handelsschluss an der betreffenden Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, die bzw. das als solche(s) in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag - 1**“ bezeichnet den Handelstag unmittelbar vor dem Emissionstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin und (ii) der Anzahl der Einheiten der Aktie][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4.

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung[oder Lieferung]⁹⁴ anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]⁹⁵

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Referenzpreis**“ bezeichnet für jeden Tag einen Betrag in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusskurs der Aktie und (ii) der Anzahl der Einheiten der Aktie;

„**Referenzpreis für die Neugewichtung**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusskurs der Aktie am Neugewichtungstag - 1 und (ii) der Anzahl der Einheiten der Aktie am jeweiligen Neugewichtungstag - 1;

⁹⁴ Im Falle physischer Lieferung.

⁹⁵ Im Falle physischer Lieferung.

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Schlusskurs der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie und jeden Tag, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Kurs der betreffenden Aktie zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Schlusskurs der Aktie“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten und zum Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechneten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktie an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Barbetrags]⁹⁶ [oder] [die Lieferung der Aktienanzahl]⁹⁷ [nach alleiniger Wahl der Emittentin][●] am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser

⁹⁶ Im Falle der Barabrechnung.

⁹⁷ Im Falle physischer Lieferung.

Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;

- (v) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen;
- [(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist]⁹⁸[;]
- [(vii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck

⁹⁸

Im Falle der Barabrechnung.

angegebene Konto des Wertpapierinhabers oder gegebenenfalls das in nachstehender Ziffer (viii) genannte Konto zu belasten, zu erteilen]⁹⁹[;] [und] [(viii) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen]¹⁰⁰.

(d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

[(g) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung (oder einer Kopie davon) nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach

⁹⁹ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁰⁰ Im Falle physischer Lieferung.

dem Abrechnungstag liegt, zur Erhaltung einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber, in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „Aktienerlös“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]¹⁰¹.

- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat [die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen]¹⁰² [oder] [die Aktienanzahl (sofern zutreffend) zu liefern, zu zahlen oder ihre Lieferung oder Zahlung zu veranlassen]¹⁰³: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹⁰⁴
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(k) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin

¹⁰¹ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁰² Im Falle der Barabrechnung.

¹⁰³ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁰⁴ Im Falle physischer Lieferung.

oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹⁰⁵

- [(l) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es nach Feststellung der Emittentin für die Aktien üblich ist, oder auf andere wirtschaftlich zumutbare Art und Weise, die von der Emittentin für diese Lieferung als zweckmäßig erachtet wird. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹⁰⁶
- (m) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung [des Barbetrags]¹⁰⁷ [bzw.] [der Aktienanzahl bzw. des Barabrechnungspreises bei Störung]¹⁰⁸ verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag, dem Emissionstag - 1, dem Neugewichtungstag - 1 oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die

¹⁰⁵ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁰⁶ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁰⁷ Im Falle der Barabrechnung.

¹⁰⁸ Im Falle physischer Lieferung.

unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis bzw. Schlusskurs der Aktie unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (c) [Abrechnungsstörungen. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen, und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) entscheiden, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Entscheidung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle hat, sobald dies durchführbar ist, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, dass eine Abrechnungsstörung vorliegt und sie über die Modalitäten der Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung in Kenntnis zu setzen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf jegliche Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.]¹⁰⁹
- (d) [„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Feststellung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl

¹⁰⁹ Im Falle physischer Lieferung.

nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, für die sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl entschieden hat.]¹¹⁰

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

(a) Anpassungen. Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:

- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
- (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die betreffenden Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung der Bedingungen und kurzer Darstellung des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
- (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der betreffenden Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien

¹¹⁰ Im Falle physischer Lieferung.

entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die betreffenden Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der betreffenden Aktien;
- (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf betreffende Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
- (vi) ein Rückkauf von betreffenden Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein, so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffenden Aktien vorgenommen hat; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung der betreffenden Aktien oder sonstiger Instrumente jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffenden Aktien die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der betreffenden Börse ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder

einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die

Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die

„**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF AKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3(d) angegeben ist;]¹¹¹

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3(c)]¹¹²][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede Aktie, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ●¹¹³, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl betreffender Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Schlusskurses der Aktie am Bewertungstag berechnet wurde;]¹¹⁴

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet die Aktiengesellschaft, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹¹¹ Im Falle physischer Lieferung.

¹¹² Im Falle physischer Lieferung.

¹¹³ Anzahl der jeweiligen Aktien einfügen.

¹¹⁴ Im Falle physischer Lieferung.

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Anfänglicher Kurs**“ bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Aktien den Schlusskurs der Aktie am Emissionstag - 1;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anzahl der Einheiten**“ bezeichnet für jede Aktie:

[(A) ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Anfänglicher Referenzpreis x Gewichtung) / Anfänglicher Kurs; und

(B) ab dem jeweiligen Neugewichtungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Referenzpreis für die Neugewichtung x Gewichtung der betreffenden Aktie) / Schlusskurs dieser Aktie an dem jeweiligen Neugewichtungstag - 1][●],

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgesetzten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin bei der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind, wie jeweils von der Emittentin festgestellt;]¹¹⁵

[„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]¹¹⁶

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

¹¹⁵ Im Falle physischer Lieferung.

¹¹⁶ Im Falle der Barabrechnung.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Handelsschluss an der betreffenden Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, die bzw. das als solche(s) in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag - 1**“ bezeichnet den Handelstag unmittelbar vor dem Emissionstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin und (ii) der Anzahl der Einheiten der Aktie][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

[„**Gesamtgebühr**“ bezeichnet [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle täglich wie folgt berechnet wird: ●. Am Auflegungstag beträgt die Gesamtgebühr null. Danach kann die Gesamtgebühr auch negativ sein][●];]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4.

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet[in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen den Aktien und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein][●];

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Managementgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung[oder Lieferung]¹¹⁷ anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine

¹¹⁷ Im Falle physischer Lieferung.

Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹¹⁸

„**Managementgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle ab dem Auflegungstag täglich wie folgt ermittelt wird: ●;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet für jeden Tag einen Betrag in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusskurs der Aktie und (ii) der Anzahl der Einheiten der betreffenden Aktie;

„**Referenzpreis für die Neugewichtung**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusskurs der Aktie am Neugewichtungstag - 1 und (ii) der Anzahl der Einheiten der Aktie am jeweiligen Neugewichtungstag - 1;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Schlusskurs der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie und jeden Tag, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Kurs der betreffenden Aktie zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Schlusskurs der Aktie“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten und zum Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechneten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle

¹¹⁸

Im Falle physischer Lieferung.

vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktie an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●];[und]

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von entweder einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];][und]

[„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360; und]

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der

Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Barbetrags]¹¹⁹ [oder] [die Lieferung der Aktienanzahl]¹²⁰ [nach alleiniger Wahl der Emittentin][●] am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in

¹¹⁹ Im Falle der Barabrechnung.
¹²⁰ Im Falle physischer Lieferung.

den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;

- (v) ist der Vorlage dieser Ausubungserklarung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen;
- [(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) fur diese Wertpapiere gutzuschreiben ist]¹²¹[;]
- [(vii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklarung zur Zahlung samtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht fur die Emittentin, das in der Ausubungserklarung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers oder gegebenenfalls das in nachstehender Ziffer (viii) genannte Konto zu belasten, zu erteilen]¹²²[;]
[und]
- [(viii) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen]¹²³.

¹²¹ Im Falle der Barabrechnung.
¹²² Im Falle physischer Lieferung.
¹²³ Im Falle physischer Lieferung.

- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.
- Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- [(g) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung (oder einer Kopie davon) nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zur Erhaltung einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber, in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen

oder deren Einreichung zu veranlassen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]¹²⁴.

- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat [die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen]¹²⁵ [oder] [die Aktienanzahl zu liefern, zu zahlen oder ihre Lieferung oder Zahlung zu veranlassen]¹²⁶: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹²⁷
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(k) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der

¹²⁴ Im Falle physischer Lieferung.

¹²⁵ Im Falle der Barabrechnung.

¹²⁶ Im Falle physischer Lieferung.

¹²⁷ Im Falle physischer Lieferung.

Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹²⁸

- [(1) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es nach Feststellung der Emittentin für die Aktien üblich ist, oder auf andere wirtschaftlich zumutbare Art und Weise, die von der Emittentin für diese Lieferung als zweckmäßig erachtet wird. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹²⁹
- (m) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung [des Barbetrags]¹³⁰ [bzw.] [der Aktienanzahl bzw. des Barabrechnungspreises bei Störung]¹³¹ verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag, dem Emissionstag - 1, dem Neugewichtungstag - 1 oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neu-

¹²⁸ Im Falle physischer Lieferung.

¹²⁹ Im Falle physischer Lieferung.

¹³⁰ Im Falle der Barabrechnung.

¹³¹ Im Falle physischer Lieferung.

gewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis bzw. Schlusskurs der Aktie unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist,

wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (c) [Abrechnungsstörungen. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen, und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) entscheiden, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Entscheidung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle hat, sobald dies durchführbar ist, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, dass eine Abrechnungsstörung vorliegt und sie über die Modalitäten der Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung in Kenntnis zu setzen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf jegliche Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.]¹³²
- (d) [„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Feststellung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, für die sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl entschieden hat.]¹³³

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des

¹³² Im Falle physischer Lieferung.

¹³³ Im Falle physischer Lieferung.

inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:

- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
- (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf die betreffenden Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung der Bedingungen und kurzer Darstellung des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
- (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der betreffenden Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die betreffenden Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der betreffenden Aktien;

- (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf betreffende Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
- (vi) ein Rückkauf von betreffenden Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein, so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffenden Aktien vorgenommen hat; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen

Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung der betreffenden Aktien oder sonstiger Instrumente jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder

- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffenden Aktien die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der betreffenden Börse ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen

Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des

Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern,

die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe

der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET DOUBLE UP ZERTIFIKATE AUF AKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3(d) angegeben ist;]¹³⁴

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3(c)]¹³⁵][●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede Aktie, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ●¹³⁶, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl betreffender Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Schlusskurses der Aktie berechnet wurde;]¹³⁷

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede Aktiengesellschaft, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹³⁴ Im Falle physischer Lieferung.

¹³⁵ Im Falle physischer Lieferung.

¹³⁶ Anzahl der jeweiligen Aktien einfügen.

¹³⁷ Im Falle physischer Lieferung.

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Schlusskurs der Aktie**“ bezeichnet [für jede Aktie den Schlusskurs der Aktie am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingungen 3 und 4][●];

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgesetzten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin bei der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind, wie jeweils von der Emittentin festgestellt;]¹³⁸

„**Barbetrag**“ ist [entweder (i) der Barbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Double Up Stop-Level ist oder diesem entspricht, oder (ii) der Barbetrag 2, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Double Up Stop-Level und höher als der Anfängliche Referenzpreis ist oder diesem entspricht, oder (iii) der Barbetrag 3, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Anfängliche Referenzpreis ist][●]. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Barbetrag 1**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten:

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} + \text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \bullet \% \times ((\text{Double Up Stop-Level} / \text{Anfänglicher Referenzpreis}) - 1)][\bullet];$$

„**Barbetrag 2**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten:

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} + \text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \bullet \% \times ((\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Anfänglicher Referenzpreis}) - 1)][\bullet];$$

„**Barbetrag 3**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten:

$$[\bullet + (\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Anfänglicher Referenzpreis})][\bullet];$$

¹³⁸

Im Falle physischer Lieferung.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Handelsschluss an der betreffenden Börse oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, die bzw. das als solche(s) in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Double Up Stop-Level**“ bezeichnet einen Betrag, der größer ist als der Anfängliche Referenzpreis und anhand der folgenden Formel berechnet wird: ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe der Summe der für jede Aktie ermittelten Produkte aus (a) dem Endgültigen Schlusskurs der Aktie dividiert durch den Anfänglichen Schlusskurs der Aktie und (b) der Gewichtung der Aktie, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt][●];

„**Endgültiger Schlusskurs der Aktie**“ bezeichnet [für jede Aktie den Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingungen 3 und 4][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung

eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹³⁹ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹⁴⁰

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist;

„**Schlusskurs der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie und jeden Tag [einen Betrag in Höhe des Kurses der betreffenden Aktie zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Schlusskurs der Aktie einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Kurses der Aktie an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte

¹³⁹ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁴⁰ Im Falle physischer Lieferung.

Handelspreis der Aktie an der betreffenden Börse sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden][●];

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Abrechnungstag [die Zahlung[oder Lieferung]¹⁴¹
 - (i) des Barbetrags 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Double Up Stop-Level ist oder diesem entspricht; oder

¹⁴¹ Im Falle physischer Lieferung.

- (ii) des Barbetrags 2, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Double Up Stop-Level und höher als der Anfängliche Referenzpreis ist oder diesem entspricht; oder
- (iii) [entweder]¹⁴² des Barbetrags 3 [oder] [der Aktienanzahl]¹⁴³ [nach alleiniger Wahl der Emittentin], falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Anfängliche Referenzpreis ist]

[●] zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten

¹⁴² Im Falle physischer Lieferung.

¹⁴³ Im Falle physischer Lieferung.

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;

(ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[; und]

[(iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers oder gegebenenfalls das in nachstehender Ziffer (iv) genannte Konto zu belasten, zu erteilen; und]¹⁴⁴

[(iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen]¹⁴⁵.

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung (oder einer Kopie davon) nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zur Erhaltung einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber, in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin

¹⁴⁴ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁴⁵ Im Falle physischer Lieferung.

nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]¹⁴⁶.

- [(e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es nach Feststellung der Emittentin für die Aktien üblich ist, oder auf andere wirtschaftlich zumutbare Art und Weise, wie von der Emittentin für diese Lieferung als zweckmäßig erachtet. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹⁴⁷
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die Zahlung des Barbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers zu leisten bzw. zu veranlassen[oder die Aktienanzahl zu liefern oder zu zahlen bzw. deren Lieferung oder Zahlung zu veranlassen]¹⁴⁸.
- [(h) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch

¹⁴⁶ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁴⁷ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁴⁸ Im Falle physischer Lieferung.

entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹⁴⁹

- [(i) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹⁵⁰
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (k) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Barbeträgen[bzw. der Aktienanzahl bzw. des Barabrechnungspreises bei Störung]¹⁵¹ verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Schlusskurs der Aktie unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses

¹⁴⁹ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁵⁰ Im Falle physischer Lieferung.

¹⁵¹ Im Falle physischer Lieferung.

Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) an einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
 - (iii) sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für die Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- [(c) Abrechnungsstörungen. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen, und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt.

Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) entscheiden, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Entscheidung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle hat, sobald dies durchführbar ist, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, dass eine Abrechnungsstörung vorliegt und sie über die Modalitäten der Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung in Kenntnis zu setzen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf jegliche Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.]¹⁵²

- [(d) „**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Feststellung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, für die sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl entschieden hat.]¹⁵³

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Anpassungen. Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:
- (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen

¹⁵² Im Falle physischer Lieferung.

¹⁵³ Im Falle physischer Lieferung.

auf die betreffenden Aktien vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden. Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung der Bedingungen und kurzer Darstellung des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der betreffenden Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die betreffenden Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der betreffenden Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf betreffende Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von betreffenden Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein, so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i), (ii) und (iii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, die geeignete Anpassung zu bestimmen, die gegebenenfalls an den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen vorzunehmen ist, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Zugrundelegung der Anpassung vorzunehmen, die eine Zugehörige Börse in Bezug auf die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung oder die Insolvenz bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffenden Aktien vorgenommen hat; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des angemessenen Marktwerts des Wertpapiers (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz) an dem für die Kündigung vorgesehenen, von der Emittentin festgesetzten Tag zahlen, bei dem etwaige Verluste, Auslagen und Kosten in voller Höhe berücksichtigt sind, die der Emittentin und/oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin bei der Rückabwicklung bzw. Anpassung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung der betreffenden Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält), wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt. Diese Zahlung erfolgt in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird; oder

- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von an einer Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die betreffenden Aktien die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen mit Wirkung zu dem Termin vorzunehmen, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden von der Zugehörigen Börse vorgenommenen Anpassung bestimmt wird.

Bei einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz hat die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 von der Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz und den diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung einer Aktie aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder dass ihre Notierung an der betreffenden Börse ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter

gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen*

die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

- (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige *zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten

Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „Ursprüngliche Währung“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END QUANTO ZERTIFIKATE AUF STRUKTURIERTE PRODUKTE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der Abrechnungswährung ausgedrückt wird) in Höhe des Kurses des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben, abzüglich der aufgelaufenen Quanto Absicherungsgebühr. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Kurs festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben als der Kurs des Basiswerts an dem betreffenden Tag geschätzt wird, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs des Basiswerts sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden, abzüglich der aufgelaufenen Quanto Absicherungsgebühr][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet, in Bezug auf den Auflegungstag, die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für

diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Tagequotient der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet einen festen Wechselkurs, [wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer* (TARGET)-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der

üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an dem bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten

Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (h) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (i) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Basiswerts sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Aussetzung des Handels oder Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder sind die Marktteilnehmer allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten

werden, oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen: (A) dem Basiswert an der Börse oder einer anderen Börse, an der der Basiswert notiert ist; oder (B) auf den Basiswert bezogenen Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten an einer Zugehörigen Börse, wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt; oder

- (ii) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage gilt für die Zwecke dieser Definition nicht als Marktstörung, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse oder einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN

- (a) Potenzielle Anpassungen. Nach Bekanntmachung der Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses durch den Emittenten des Basiswerts legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts des Basiswerts zur Folge haben wird. Ist dies der Fall, so kann die Berechnungsstelle:
 - (i) Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung unter Bezugnahme auf diejenige Anpassung vorzunehmen, die eine Optionsbörse im Zusammenhang mit dem betreffenden Potenziellen Anpassungsereignis bei Optionen auf den Basiswert vorgenommen hat, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden.

Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern die Vornahme einer solchen Anpassung unter Nennung der Anpassung und kurzer Darstellung des Potenziellen Anpassungsereignisses gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet alle Ereignisse, die eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts des Basiswerts zur Folge haben könnten.
- (c) Einstellung der Börsennotierung. Wird die Börsennotierung des Basiswerts eingestellt oder dieser gleich aus welchem Grund beendet, kann die Berechnungsstelle die folgenden Maßnahmen ergreifen: (A) den Basiswert, dessen Börsennotierung eingestellt wurde bzw. der beendet wurde, durch einen Ersatzbasiswert ersetzen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Struktur und eine im Wesentlichen vergleichbare wirtschaftliche Wirkung aufweist und auf denselben Vermögenswert bezogen ist wie der betreffende Basiswert, oder (B) sonstige Anpassungen vornehmen, die sie für zweckmäßig erachtet.

Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern sämtliche von ihr gemäß vorstehendem Absatz getroffenen Feststellungen gemäß der Produktbedingung 3 mitzuteilen.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung des Basiswerts gleich aus welchem Grund eingestellt wird oder dass seine Notierung an der Börse oder an sonstigen Börsen, an denen der Basiswert notiert ist, ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und der Basiswert nicht anschließend an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder

wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen

Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „Maßgebliches Absicherungsgeschäft“) abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher*

Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „Ursprüngliche Währung“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR BASKET OPEN END ZERTIFIKATE AUF STRUKTURIERTE PRODUKTE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●;

„**Anfangspreis**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Korbbestandteil den Schlusspreis des Korbbestandteils am Emissionstag - 1;

„**Anzahl der Einheiten**“ bezeichnet, für jeden Korbbestandteil:

(A) ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Anfänglicher Referenzpreis x Gewichtung) / Anfangspreis; und

(B) ab dem jeweiligen Neugewichtungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Neugewichtungstag (ausschließlich):

(Referenzpreis für die Neugewichtung x Gewichtung des betreffenden Korbbestandteils) / Schlusspreis des Korbbestandteils an dem betreffenden Neugewichtungstag - 1,

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Barbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelten Betrag abzüglich Kosten: ●. Der Barbetrag kann nicht kleiner null sein. Der Barbetrag ist gegebenenfalls [zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei der Betrag] in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag - 1**“ bezeichnet den Handelstag unmittelbar vor dem Emissionstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Korbbestandteil ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusspreis des Korbbestandteils am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin und (ii) der Anzahl der Einheiten des Korbbestandteils][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln, sowie einen Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet jede Gewichtung, die als solche in der Begriffsbestimmung des Korbes angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4.

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Korbbestandteil**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben und/oder Geld-/Brief-Spannen in Verbindung mit der Auflösung von Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 als entsprechender Tag genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3 den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag**“ bezeichnet ●;

„**Neugewichtungstag - 1**“ bezeichnet den unmittelbar vor dem maßgeblichen Neugewichtungstag liegenden Handelstag, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet für jeden Tag einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Korbbestandteil ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusspreis des Korbbestandteils und (ii) der Anzahl der Einheiten des Korbbestandteils;

„**Referenzpreis für die Neugewichtung**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe der Summe der für jeden Korbbestandteil ermittelten Produkte aus (i) dem Schlusspreis des Korbbestandteils am Neugewichtungstag - 1 und (ii) der Anzahl der Einheiten des Korbbestandteils am jeweiligen Neugewichtungstag - 1;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Schlusspreis des Korbbestandteils**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [in Bezug auf jeden Korbbestandteil den zum Handelsschluss an der betreffenden Börse notierten

Preis, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Preis festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Schlusspreis des Korbbestandteils einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Preises eines solchen Korbbestandteils beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis des Korbbestandteils sowie alle sonstigen Marktfaktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Der ermittelte Betrag wird mit dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet][●];

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)*-System zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Korbbestandteil gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach

ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der Barbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „US-Person“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in

den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung hat der betreffende Wertpapierinhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die vorstehend beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.
- (f) Wird eine solche Ausübungserklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum

Zeitpunkt des Zugangs der berechtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (g) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Wertpapierinhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Barbetrags zu leisten bzw. zu veranlassen: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung angegebene Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (i) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (j) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung des Barbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Marktstörung. Falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag, dem Emissionstag - 1, dem Neugewichtungstag - 1 oder dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Marktstörung vorliegt, als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag, der Emissionstag - 1, der Neugewichtungstag - 1 bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der

Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis bzw. den Schlusspreis des Korbbestandteils unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Korbbestandteils an der betreffenden Börse sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet werden. Begründet die Marktstörung gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis. Sämtliche Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3(a) sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder sind die Marktteilnehmer allgemein nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
(A) den Korbbestandteilen an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Korbbestandteile gehandelt werden; oder (B) auf den Korbbestandteil bezogenen Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten an einer Zugehörigen Börse, wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt; oder
- (ii) In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

Eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels gilt für die Zwecke dieser Definition nicht als Marktstörung, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

4. ANPASSUNGEN DES KORBES

- (a) Anpassungen. Bei einer Einstellung der Börsennotierung in Bezug auf einen Korbbestandteil oder wenn die Laufzeit eines Korbbestandteils endet oder aus irgendeinem Grund beendet wird, kann die Berechnungsstelle bestimmen, entweder (A) den Korbbestandteil, dessen Börsennotierung eingestellt wurde oder dessen Laufzeit geendet hat oder beendet wurde, durch einen Nachfolge-Korbbestandteil zu ersetzen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Struktur aufweist, im Wesentlichen vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen hat und an denselben Referenzwert gebunden ist wie der betreffende Korbbestandteil, oder (B) den Korbbestandteil, dessen Börsennotierung eingestellt wurde oder dessen Laufzeit geendet hat oder beendet wurde, aus dem Korb zu entfernen und den Referenzpreis des betreffenden Korbbestandteils zum Tag des Inkrafttretens der Einstellung der Börsennotierung oder der Beendigung der Laufzeit anteilig auf die übrigen Korbbestandteile zu verteilen.
- (b) Die Berechnungsstelle hat den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen, wenn sie eine Feststellung gemäß dem vorstehenden Absatz getroffen hat.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bezeichnet den Umstand, dass die Börsennotierung eines Korbbestandteils aus irgendeinem Grund eingestellt wird oder seine Notierung an der betreffenden Börse oder an einer anderen Börse, an der der Korbbestandteil notiert ist, ausgesetzt wird (wobei eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und dieser Korbbestandteil nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

Sämtliche Feststellungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 sind nach billigem Ermessen zu treffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen

gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) ermittelt, wobei diejenigen Kosten in Abzug gebracht werden, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Berechnungsstelle anzuweisen, den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 Folgendes mitzuteilen: (i) die Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die von der Emittentin gemäß der Produktbedingung 6(c) bestimmte Folge dieser Absicherungsstörung.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert der Wertpapiere oder Teile des Basiswerts beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) Änderungen des anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen); oder

- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein maßgebliches Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren (ein „Maßgebliches Absicherungsgeschäft“) abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, der von der Emittentin als angemessener Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung ermittelt wird, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle ermittelte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen*]. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die dem Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;
 - (ii) eine Anpassung des Basiswerts der Wertpapiere nach Treu und Glauben durch Herausnahme des von der Absicherungsstörung betroffenen Basiswerts oder Teils des Basiswerts zu seinem angemessenen Marktwert (der null sein kann) vorzunehmen. Im Falle einer solchen Herausnahme darf die Emittentin: (A) alle rechnerischen Erlöse einbehalten, die sich aus einer Herausnahme ergeben, und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in (einen) andere(n) Basiswert(e) investieren, einschließlich des/der Basiswert(e)(s), auf den/die sich die Wertpapiere beziehen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die die Emittentin für zweckmäßig hält, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme

der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

8. [ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in einer der Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „Ursprüngliche Währung“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgesetzten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der geltenden EG-Vorschriften), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 14. Juli 2008

**ABN AMRO Bank N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

REBECCA DE FREITAS
Zeichnungsberechtigte

gez.

BENJAMIN WEIL
Zeichnungsberechtigter